S 4236

Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

13. JAHRGANG **BERLIN, MAI 1937** **NUMMER 2**

INHALT:

Abhandlungen

Zum Thema „Fürsorge-Ordnung". Von Bürgermeister Dr. May 85
Die Tätigkeit des Hilfswerks „Mutter und Kind" 1936/37 87
Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung von Kriegsbeschädigten und verwandten Personenkreisen. Von Oberregierungsrat Köster 90
Die öffentliche Fürsorge 1935/36. Von W. Korr, Deutscher Gemeindetag 92
Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli bis September 1936 97

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 99

Aus der NSV. — Die Verfassung des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes — Rechenschaftsbericht über das WHW. 1936/37 — Jahrestagung des Hilfswerks „Mutter und Kind" — Arbeitstagung des Tuberkulose-Hilfswerkes der NSV. in Wiesbaden — Die neuen Richtlinien für die Jugenderholungspflege

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 106

Aus der Arbeit des Deutschen Gemeindetages — Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher, Pfleger und Pflegerinnen im Stadtkreis Halle — Lastenausgleich bei Kleinsiedlungen — Unfallversicherung der in der Wohlfahrtspflege ehrenamtlich tätigen Personen

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 113

Viertes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung — Versicherungsfreiheit der Bezüge nach § 27 DGO. — Vollzug des Sammlungsgesetzes v. 5. 11. 1934 — Verordnung über das Fürsorgerecht im Saarland — Vermittlung von Fürsorgezöglingen in landwirtschaftliche Betriebe — Mütter- und Säuglingsberatungsstellen — Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung „Invalidenhaus Berlin" — Begründung zu dem Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung

Umschau 117

Unfallversicherung der NSDAP — Unfallversicherung der Lehrwerkstätten — Unfallversicherung der Kleinsiedlungen — Die Aufwandsentschädigung in der Reichsversicherung — Ersatzkassen der Krankenversicherung

Aus Zeitschriften und Büchern 119

Buchbesprechungen

Zeitschriften-Bibliographie 122

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 128a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Fürsorgegesetze und die öffentliche Wohlfahrtspflege im Dritten Reich

Mit bayerischem Ausführungsrecht

Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und Sachregister
Von Dr. Walther Heß, Bezirksobmann in Uffenheim

5., völlig neubearbeitete, stark erweiterte Auflage

XVIII, 648 Seiten. Leinendecke RM 12,50. In losen Blättern.

In systematischer Ordnung, in neuester Fassung nach dem Stande vom 1. März 1937 sind sämtliche (rund 230) Haupt- und Nebengesetze, Novellen, Vollzugsgesetze und Erlasse gesammelt, die für das Fürsorgewesen und die Wohlfahrtspflege erlassen worden sind.

Speyer & Peters, Buchhandlung und Antiquariat,
Berlin W 8, Unter den Linden 47, Fernsprecher 12 03 96

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS, Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP.
Fritz RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern
Dr. Ralf ZEITLER, Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

13. JAHRGANG BERLIN, MAI 1937 NUMMER 2

Zum Thema „Fürsorge-Ordnung".

Von Bürgermeister Dr. May, Halle a. d. S.

In der „Wohlfahrts-Woche", Zeitschrift für Wohlfahrtskunde, Wohlfahrtspflege und Wohlfahrtspolitik, Amtliches Organ des Wohlfahrtsamtes und des Gesundheitsamtes der Hauptstadt Hannover, 12. Jahrg., Nr. 8 vom 21. 2. 1937 setzt sich ein ungenannter Verfasser mit der „Satzung über die Regelung der öffentlichen Jugendhilfe und der öffentlichen Fürsorge im Stadtkreis Halle" vom 6. 12. 1935, veröffentlicht in der DZW., 12. Jahrg., Nr. 7 vom Oktober 1936, kritisch auseinander.

Der Verfasser geht formalrechtlich davon aus, daß bei dem Erlaß dieser Satzung im Jahre 1935 der durch die DGO. geschaffene Rechtszustand nicht oder zum mindesten nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden habe, vielmehr werde bei den Vorschriften für die Deputation für das Fürsorgewesen und die Ausschüsse der Eindruck erweckt, als sei „eine ältere, noch auf der Städteordnung von 1853 beruhende Ordnung umgearbeitet worden".

In organisatorischer und fürsorgerischer Beziehung beanstandet der Verfasser weiter die Regelung des Aufgabenkreises der ehrenamtlichen Organe für das Fürsorgewesen. Da in Halle der Familienfürsorge eine besonders verantwortliche Aufgabe zufalle, erscheine es unverständlich und unzweckmäßig, daß nicht die Familienfürsorgerin, sondern der ehrenamtliche Bezirksvorsteher den Vorsitz in den Zusammenkünften führe, sowie daß der Bezirksvorsteher die Pflegefälle auf die einzelnen Pfleger verteile und nicht die Bezirksfamilienfürsorgerin.

Zu den formalrechtlichen Anständen des Verfassers ist zunächst zu bemerken, daß diese zum Teil allerdings nicht unberechtigt sind. Andererseits ist zu beachten, daß nach der Ersten Preuß. Ausführungsanweisung zur DGO. vom 22. 3. 1935, 5. Teil 3. Abschn. zu § 53 Ziff. 4 besondere Vorschriften, die nach bisherigem Recht für bestimmte Ausschüsse bestehen, vorbehaltlich ihrer Anpassung an den neuen Rechtszustand unberührt bleiben. Dies gilt auch für die Ausschüsse und Beiräte im Jugend- und Fürsorgewesen (Jugendamt als Amtskollegium, Beiräte für Kb.- und Kh.-Fürsorge, Beschwerdeausschuß für Kb.- und Kh.-Fürsorge und Fürsorge-Beiräte). Diese Einrichtungen beruhen auf reichsgesetzlichen Sondervorschriften, die, solange sie nicht geändert sind, durch die Neuregelung im § 58 der DGO. und § 21 der Ersten Durchführungsverordnung nicht betroffen werden.

Als solche reichsgesetzlichen Sondervorschriften sind anzusehen:

a) Das Jugendamt als Amtskollegium bleibt nach §§ 8 ff. RJWG. in Kraft und hat die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben weiterhin zu erfüllen. Die Sondervorschriften des RJWG. gehen den allgemeinen Vorschriften der DGO. vor.

b) Das gleiche gilt für den Beschwerdeausschuß für Kb.-Fürsorge und Kh.-Fürsorge. Dessen Einrichtung beruht auf den reichsgesetzlichen Bestimmungen des § 34 FV. und der Verordnung über soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge vom 8. 2. 1919 (insbesondere § 10).

c) Die Einrichtung des allgemeinen Beschwerdeausschusses beruht auf der zwingenden Vorschrift des § 3 a FV., wonach bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen und im Einspruchsverfahren die Beteiligung von Personen aus dem Kreise der Hilfsbedürftigen gesichert werden muß. Preußen hat dieser Vorschrift der FV. durch die Bestimmungen in §§ 18 und 20 Preuß. Ausführungsverordnung zur FV. Rechnung getragen. Diese Vorschriften sind bisher nicht abgeändert worden.

Um die an sich bewährten Verwaltungseinrichtungen durchzuhalten, hat die Stadt Halle in Erwartung einer baldigen anderweiten gesetzlichen Regelung versucht, ihre alte Satzung vom Jahre 1933 auf die veränderte Rechtslage auszurichten. Dabei kann kein Zweifel darüber bestehen, daß jede Ordnung für die öffentliche Jugendhilfe und die öffentliche Fürsorge, die erlassen wird, bevor das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht durch den Gesetzgeber einer Neuregelung unterzogen worden sind, den Charakter einer Übergangsregelung haben muß und in dieser Hinsicht tatsächlich wenig befriedigt.

Der Verfasser beanstandet ferner die Berufung der ehrenamtlich tätigen Pfleger auf unbestimmte Zeit. Er weist demgegenüber darauf hin, daß im Entwurf einer Fürsorgeordnung für Hannover die Amtsdauer auf 3 Jahre bemessen werde.

Die Stadt Halle hat die Amtsdauer der ehrenamtlich tätigen Pfleger bewußt den Vorschriften der DGO. angeglichen. Auch in der DGO. ist eine bestimmte Amtsdauer für die ehrenamtlich Tätigen nicht vorgesehen (s. § 22 DGO.). Welche Vorteile demgegenüber eine Amtsdauer von 3 Jahren bieten soll, ist nicht recht einzusehen. Sofern sich nämlich nach der Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit ergeben sollte, daß die Bestellung ein Mißgriff gewesen ist, ist die im Entwurf für die Stadt Hannover vorgesehene Bestellung für die Dauer von 3 Jahren viel zu lang, und es muß von der auch dort vorgesehenen Möglichkeit der jederzeitigen Abberufung Gebrauch gemacht werden. Daher erscheint die unbefristete Berufung — wie in Halle — mit der jederzeit möglichen Zurücknahme praktisch doch wohl zweckmäßiger. Überdies richtet sich ja aber auch die Zahl der ehrenamtlich tätigen Pfleger nach dem tatsächlichen Bedürfnis, nämlich dem Umfang des Personenkreises der Fürsorgebedürftigen, der bekanntlich in den letzten Jahren stark rückläufig war. — Wenn der Verfasser annimmt, daß das Bedürfnis zur Abberufung überwiegend infolge von Mißgriffen hervortreten würde, so sollte dies durch eine sorgfältige Vorprüfung vor der Bestellung der Ehrenbeamten bzw. der zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Wenn dennoch ein solcher Mißgriff nicht vermieden werden kann, so hat jedenfalls die praktische Erfahrung in Halle gezeigt, daß sich noch immer eine Lösung des Verhältnisses finden läßt, die die „Peinlichkeit" der Zurücknahme der Bestellung ausschließt, mindestens jedoch stark herabsetzt.

Was schließlich die praktischen Beanstandungen in organisatorischer und fürsorgerischer Hinsicht anbelangt, so zielt die hallische Regelung der Befugnisse der Bezirksvorsteher darauf hinaus, die Verantwortungsfreudigkeit der Bürger als Ehrenbeamte zu heben. Diese Verantwortungsfreudigkeit wird dadurch gefördert, daß der Bezirksvorsteher der Führer der ehrenamtlich tätigen Bürger seines Fürsorgebezirks ist und seinerseits die Freiheit der Gestaltung bei der Einteilung der Arbeit besitzt, wobei er allerdings an die Vorschriften der Geschäftsanweisung gebunden ist. Die enge Verbindung zwischen Vorsteher, Stellvertreter, Pflegern und Familienfürsorgerin wird durch die hier getroffene Regelung nicht gestört, sondern im Gegenteil gefördert; denn die Reibungen in der Zusammenarbeit haben sich auf ein Mindestmaß einschränken lassen. Gerade weil bei der Durchführung der Bezirksfamilienfürsorge das Schwergewicht der Arbeit bei den hauptberuflichen Kräften des Außendienstes liegt und bei der Bezirksfamilienfürsorgerin alle Aufgaben der wirtschaftlichen, gesundheitlichen und erziehlichen Fürsorge zusammengefaßt sind, ist ihre Mitarbeit in der Kommission so wesentlich auch als Beraterin der Ehrenbeamten, daß ihre Stellung einer Stärkung durch die Übertragung des Vorsitzes in der Kommission wirklich nicht bedarf, ganz

abgesehen von sonstigen Gründen, die dagegen sprechen. Der Beamte des Innendienstes und die Bezirksfamilienfürsorgerin, die an der Sitzung teilnehmen, sind Berater und Aufklärer in allen zur Erörterung stehenden grundsätzlichen und praktischen Fragen der Fürsorgearbeit. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch zwischen hauptberuflichen Kräften und Ehrenbeamten, der Austausch der Meinungen von den verschiedenen Blickpunkten der Arbeit her wirkt nicht nur anregend für die beiderseitige Zusammenarbeit, sondern kommt vor allem auch dem Hilfsbedürftigen, dem die fürsorgerische Arbeit gilt, zugute. Die Grundlage der Arbeit im Fürsorgewesen der Stadt Halle ist die Bezirksfamilienfürsorge, ausgeübt durch hauptberufliche Kräfte; ergänzend tritt hierzu die ehrenamtliche Arbeit, vornehmlich auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fürsorge. Daß diese Ergänzung möglichst wirksam wird und nicht nur auf dem Papier steht, ist das Motiv für die hier getroffenen organisatorischen Maßnahmen, wie denn auch die unter dem 19. Dezember 1936 erlassene Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter, Pfleger und Pflegerinnen[1]) einleitend klar herausstellt, daß die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erfüllung der der öffentlichen Fürsorge und Jugendhilfe gestellten Aufgaben unentbehrlich ist und zu einer engen Verbundenheit der öffentlichen fürsorgerischen Arbeit mit allen Bevölkerungskreisen führen soll.

XII B 11

Die Tätigkeit des Hilfswerks „Mutter und Kind" 1936/37.

Die Arbeit des Hilfswerkes „Mutter und Kind" war im Berichtsjahr, das am 1. April 1936 begann und am 31. März 1937 endete, getragen von dem Willen zur Steigerung der Leistungen. Es galt, die Hilfe für Mutter und Kind noch umfassender und wirksamer zu gestalten als bisher. Zu diesem Zweck erfolgte der Ausbau der erzieherischen und gesundheitlichen Maßnahmen. Das Hilfswerk „Mutter und Kind" vereinigt jetzt alle Hilfsmaßnahmen, die der Gesunderhaltung, der seelischen Stärkung und nationalsozialistischen Erziehung des deutschen Volkes dienen. Es bildet das Kernstück der völkischen Wohlfahrtspflege.

Um des engen Zusammenhanges aller Maßnahmen für Mutter und Kind willen wurden verwandte Aufgaben in das Hilfswerk einbezogen und so der Rahmen der Arbeit erweitert. Nunmehr umfaßt das Hilfswerk „Mutter und Kind" fünf Hauptarbeitsgebiete, nämlich die Familienhilfe, die Mütterfürsorge, die Arbeit in Kindertagesstätten, die Jugendhilfe und die Jugenderholungspflege.

Die Familienhilfe erschöpft sich nicht in wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen, sondern umfaßt darüber hinaus eine seelische und erzieherische Beeinflussung der Familie, um ihren Lebenswillen zu stärken und sie zu selbständiger Lebensführung zu befähigen. Sie betreute einschließlich der Familienangehörigen im Monatsdurchschnitt 981 881 Personen und damit um 146 v. H. mehr als im Vorjahr. Die Steigerung wurde erreicht vor allem durch die Erweiterung der Möglichkeiten für die Erfassung der Familien.

Die Erziehungsarbeit in der Familienhilfe wurde wirksam gefördert durch die weiter ausgebaute Haushalthilfe und Hauspflege. Arbeitsmaiden des Reichsarbeitsdienstes, ehrenamtliche Kräfte der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes sowie bezahlte Hauspflegerinnen entlasteten durch ihre Arbeit die Mütter in den Familien und wirkten erzieherisch auf sie ein. Haushilfestationen, die in Verbindung mit Gemeindepflegestationen geschaffen wurden, dienten dem gleichen Zweck. Verschiedene Gaue zogen sich außerdem in besonderen „Schulen für soziale Hilfsarbeit" Hilfskräfte heran.

Die Zahl der Hilfsstellen Mutter und Kind erhöhte sich gegenüber dem Vorjahre um 37,7 v. H. auf 23 034 am Ende des Jahres 1936. Die Hilfsstellen zählten insgesamt 2 824 932 Besucher. Zu diesem Erfolg trug nicht wenig der verstärkte Einsatz von hauptamtlichen, fachlich geschulten Volkspflegerinnen in den Kreisen bei. Die Fachkräfte hatten die Aufgabe, die gesamte sozialfürsorgerische Arbeit zu vertiefen.

[1]) Vgl. DZW. XIII. S. 108.

Die Mitarbeit der NS.-Gemeindeschwestern in der Familienhilfe und Familienpflege erstreckte sich auf die Betreuung der werdenden Mutter, der Wöchnerin und des Säuglings. Sie umfaßte innerhalb des Hilfswerks „Mutter und Kind" die gesundheitliche Ertüchtigung des Klein- und Schulkindes sowie des schulentlassenen Jugendlichen. Außerdem erfolgte im vergangenen Jahre ein verstärkter Einsatz von NS.-Schwestern in Notstandsgebieten und Grenzgauen zur Unterstützung des Kampfes gegen die hohe Säuglingssterblichkeit dieser Gebiete.

Die Arbeit der Wohnungsfürsorge und Siedlungshilfe trug zur Beruhigung der gegenwärtig schwierigen Wohnungsmarktlage bei. Die Freigabe von Restfinanzierungsmitteln für Kleinsiedlungen eröffnete zahlreichen erbgesunden und kinderreichen Familien die Möglichkeit, in den Besitz einer gesunden Wohnung mit zusätzlichem Gartenland zu gelangen. Die Aufgaben wurden in engster Zusammenarbeit mit den für die Fragen des Wohnungs- und Siedlungswesens zuständigen Dienststellen der Partei und des Staates gelöst. 135 196 Wohnungshilfe-Vorgänge wurden bearbeitet, ungefähr die Hälfte davon, 65 668, betraf Räumungsklagen.

Die Arbeitsplatzhilfe änderte ihre Arbeitsweise. Die Sorge um den Arbeitsplatz des Familienvaters trat im Zuge der fortschreitenden Arbeitseingliederung zurück. Dafür erfolgte der Einsatz mehr und mehr, um die durch die gesteigerte Erwerbstätigkeit der verheirateten Frau bedingten Notstände zu beseitigen. Die Arbeit wurde in Verbindung mit dem Frauenamt der DAF. durchgeführt. Die Arbeitsplatzhilfe betreute im Jahre 1936 14 739 Personen.

Die weiter ausgebaute Mütterfürsorge, eine bevölkerungspolitische Notwendigkeit, wurde in ihrer Bedeutung für die seelische Gesundung des deutschen Volkes erkannt. Im Mittelpunkt der Fürsorge für werdende Mütter, Wöchnerinnen und Säuglinge stand ein energischer Kampf gegen die Abtreibung und gegen die Säuglingssterblichkeit, wobei Partei und Staat Hand in Hand arbeiteten.

185 845 werdende Mütter und Wöchnerinnen und 99 168 Säuglinge wurden im Berichtsjahr betreut. Die Arbeit geschah in enger Verbindung mit den staatlichen Gesundheitsämtern, der Ärzteschaft, den Hebammen, dem Reichsmütterdienst und den öffentlichen Fürsorgestellen. Die gesamten Maßnahmen für die werdenden Mütter kamen auch den ledigen Müttern zugute, wie das seit Beginn des Hilfswerks der Fall ist. Im Jahre 1936 wurden insgesamt 15 313 ledige Mütter betreut.

Die Fürsorge für die Mütter beruhte auf der Achtung vor der Mutterschaft und erstreckte sich nur auf die erbbiologisch und sozial wertvolle Mutter. Asoziale und minderwertige Elemente schieden aus.

Die Hilfe für die ledige Mutter erfolgte auch durch Adoptionsvermittlung. Dabei erfuhren rasse- und erbbiologische Grundsätze erstmals eine strenge Beachtung. In Verbindung mit dem Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege wurde die reichseinheitliche Regelung des Adoptionswesens nach nationalsozialistischen Grundsätzen in Angriff genommen.

Die Reichsadoptionsstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt übernahm einige größere private Adoptionsvermittlungsstellen. Für die Gaue Schlesien, Weser-Ems, Ost-Hannover, Süd-Hannover-Braunschweig und Ostpreußen richtete sie vor kurzem eigene Dienststellen ein.

Die Müttererholungsfürsorge konnte im Jahre 1936 wiederum ihre Leistungen steigern und 69 876 Mütter verschicken. Seit Beginn der Mütterverschickung im Mai 1934 wurden insgesamt 175 892 Mütter mit 1 873 788 Erholungstagen entsandt.

Bei der sorgfältigen Auswahl der zu verschickenden Mütter wurde neben der älteren, kinderreichen Mutter die erholungsbedürftige junge Mutter berücksichtigt und damit die Frauengeneration erfaßt, die durch die Entbehrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit in ihrer gesamten Entwicklung stark gehemmt wurde. Auch reichsdeutsche Mütter aus dem Ausland fanden wieder Aufnahme in den Heimen.

Die örtliche Erholungsfürsorge, die als eine Ergänzung der Heimverschickung in ihren Erfolgen nicht unterschätzt werden darf, wurde weiter ausgebaut.

Die gemeinsame Verschickung von Mutter und Kind, und zwar vor allem von Müttern mit ihren Säuglingen und Kleinkindern, wurde gefördert, und neue Mutter-Kind-Heime wurden eingerichtet.

Die Arbeit der Kindertagesstätten wurde in der Berichtszeit erheblich ausgebaut. Maßgebend hierfür waren in erster Linie erzieherische, gesundheitliche und

soziale Gesichtspunkte. Die NSV.-Kindergärten wurden zu unentbehrlichen Stützpunkten für die praktische Arbeit und wichtige Einrichtungen für die Erziehung des jungen deutschen Menschen.

Die Zahl der Dauerkindergärten, die im Jahre 1935 1022 mit 42 443 verfügbaren Plätzen betrug, erhöhte sich im Jahre 1936 auf 1915 Dauerkindergärten mit 86 269 Plätzen. Auch zahlreiche Erntekindergärten wurden errichtet. Ihre Zahl stieg von 597 im Jahre 1934 und 711 im Jahre 1935 auf 1389 Erntekindergärten im Berichtsjahr. 49 563 Plätze standen den Kindern der Landbevölkerung zur Verfügung. Die Kindertagesstätten beschäftigten 2389 Fachkräfte und 1369 Hilfskräfte und außerdem noch während der Sommermonate 1304 Kindergärtnerinnen und 725 Hilfskräfte in den Erntekindergärten.

Neben dem zahlenmäßigen Ausbau wurde die innere Gestaltung der Arbeit nicht vernachlässigt und vor allem auf die räumliche Ausgestaltung der Kindertagesstätten geachtet. Im Laufe des Jahres entstand eine Reihe zweckmäßiger Neubauten.

Der gesundheitlichen Ertüchtigung der Kinder dienten Kinderspeisungen, die in Verbindung mit den Kindertagesstätten und den Schulen durchgeführt wurden. Im Monatsdurchschnitt erfolgten 38 732 Kinderspeisungen, 100 715 Schulspeisungen und 37 306 Speisungen durch Freitische.

Die Arbeit der NSV.-Jugendhilfe im Rahmen des Hilfswerkes „Mutter und Kind" wurde verstärkt. Die Jugendhilfe der NSV. erreichte innerhalb der gesamten deutschen Jugendhilfe die ihr zukommende führende Stellung. Ihre 33 753 ehrenamtlichen und nur 545 hauptamtlichen männlichen und weiblichen Kräfte bearbeiteten insgesamt 213 722 Jugendhilfe-Fälle. Die enge Verbundenheit des Hilfswerks mit der gesamten Familie ermöglichte der Jugendhilfe die Verhütung und Beseitigung von Gefährdungsmomenten und Erziehungsnotständen auf breitester Grundlage.

Die NSV.-Jugendhilfe führte einen großen Teil ihrer Maßnahmen im Auftrage der Jugendämter durch. Die Zusammenarbeit zwischen der freien und der behördlichen Jugendhilfe fand in vielen Verträgen und Vereinbarungen ihren Niederschlag.

Zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und der Reichsjugendführung wurde eine Vereinbarung geschlossen, durch die der nationalsozialistischen Jugendhilfe im Hinblick auf ihre familienpolitische Bedeutung neue Aufgaben und Pflichten erwuchsen. Gleichzeitig konnte die außerordentlich wichtige Nachwuchsfrage für die sozialen Fachkräfte geklärt werden.

Im Rahmen der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt e. V. gaben sich NS.-Volkswohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Innere Mission und Caritasverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Gemeindetag Richtlinien über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der offenen Jugendhilfe.

Die NSV.-Jugendhilfe bearbeitete im Rahmen des Hilfswerkes „Mutter und Kind" 41 471 Vormundschaftsfälle, 45 664 Pflegestellenvermittlungen und -beaufsichtigungen, 34 124 Erziehungsberatungen, 12 291 Jugendgerichtsfälle, 15 587 Schutzaufsichten und 64 675 Fälle auf den Gebieten der Waisenhilfe, Erziehungspatenschaften, Fürsorgeerziehung, Mithilfe bei den Polizeibehörden, der Kinderarbeit, -ausnutzung und -mißhandlung, der Großstadtgefährdetenhilfe und der Landkinderhilfe.

Fachlich ausgebildete Erzieherkräfte erteilten täglich im Durchschnitt 2707, insgesamt fast einer Million, unglücklichen Eltern und jungen Volksgenossen in 3361 Erziehungsberatungsstellen der NSV.-Jugendhilfe auf Ansuchen Rat und Hilfe.

Die NSV.-Jugendhilfe unternahm in Zusammenarbeit mit dem Reichsverband Deutscher Jugendheimstätten in 31 NS.-Jugendheimstätten erstmalig den erfolgreichen Versuch, nationalsozialistische Erziehungsgrundsätze auch in der Heimerziehung anzuwenden.

Im Rahmen der Deutschen Jugend-Versicherungs-Hilfe e. V. wurden im Laufe des Berichtsjahres für 3246 Patenkinder Patenschaften im Werte von 3 192 500,— RM abgeschlossen.

Die Jugenderholungspflege konnte gleichfalls ihre Leistungen steigern. Der Erfolg wurde im wesentlichen dadurch ermöglicht, daß auf diesem Gebiete bereits eine sehr enge Zusammenarbeit aller Organisationen und Verbände innerhalb der Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder" e. V. erreicht wurde. Nach einheitlicher Zielsetzung wurden alle Jugenderholungspflege-Maßnahmen sämtlicher Entsendestellen zusammengefaßt und gefördert und wirkten sich so als geschlossene

Gesamtaktion aus. Im Vordergrund stand eine planmäßige Auswahl der Kinder nach ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit und Würdigkeit. Stärker als bisher wurde auch das gesundheitliche Moment als weitere Entsendevoraussetzung beachtet und bei der Auswahl der Erholungsmaßnahme der Gesundheitszustand und der ärztliche Vorschlag nach klimatischen Bedingungen und Indikationen berücksichtigt. Dadurch konnte ein weiterer Ausbau in der Richtung einer spezialisierten Erholungspflege durchgeführt werden. Wesentlich war weiterhin die Gleichmäßigkeit der Entsendung durch öffentliche Stellen, die NSV. und die Betriebsfürsorge. Dadurch erhielten die Heime die Möglichkeit, ihren Betrieb mehr und mehr wirtschaftlich zu gestalten. Die Durchführung der als wertvoll anerkannten Winterkuren konnte dank der erzieherischen Einwirkung auf die Eltern in großem Umfange erfolgen.

Die Jugenderholungspflege betreute das Kleinkind, das Schulkind und den schulentlassenen Jugendlichen. Die Hauptarbeit wurde für das Schulkind geleistet. Die besondere Betreuung des Kleinkindes wurde angeregt, konnte jedoch in größerem Rahmen noch nicht durchgeführt werden. Aus Mangel an geeigneten Heimen für Kleinkinder wurden behelfsmäßig besondere Kuren in Jugenderholungsheimen ausschließlich für Kleinkinder eingelegt. Auch die Entsendung schulentlassener Jugendlicher trat gegenüber den Maßnahmen für Schulkinder zurück, da auch diese Arbeit erst langsam im Aufbau ist. Immerhin wurde bereits eine ganze Reihe besonderer Heime für schulentlassene Jugendliche geschaffen oder bereit gestellt. Schwierigkeiten wegen der kurzen Urlaubszeit der Jugendlichen konnten in den meisten Fällen abgestellt werden. Besonders die NSV. befaßte sich mit der Entsendung schulentlassener Jugendlicher in Zusammenarbeit mit den Betriebsführern, der DAF. und der HJ.

632 190 Kinder vom Kleinkind-Alter bis zum schulentlassenen Jugendlichen wurden im Jahre 1936 entsandt, und zwar 303 488 Kinder und Jugendliche in Heime, 294 981 Schulkinder in Landpflegestellen und 33 721 Kinder in örtliche Erholungsstätten.

In diesen Zahlen sind die Kinder erfaßt, die im Rahmen des deutschsozialen Jugendaustausches der Reichszentrale in das Ausland und vom Ausland entsandt wurden, und zwar aus dem Ausland 14 237 und in das Ausland 11 308 Kinder.

Die Auswahl der Erholungseinrichtungen, und zwar der Landpflegeplätze und der Heime, wurde nach besonderen fürsorgerischen und erzieherischen Richtlinien vorgenommen. Besonders bei den Entsendungen der NSV. wurde nach strengen Richtlinien bezüglich der Einrichtung, Betriebsführung, fachlichen und weltanschaulichen Einstellung der Heime verfahren, um neben dem gesundheitlichen Erfolg die weltanschauliche und kulturelle Förderung während des Erholungsaufenthaltes sicherzustellen. Auch im Berichtsjahr wurden die Entsendungen aus allen Gebieten des Reiches gleichmäßig durchgeführt und umfaßten in gleicher Weise die ländlichen Bezirke, die Städte und Industriegebiete.

Der Ausbau des vorbeugenden Gesundheitsdienstes am deutschen Volk, die Vertiefung der weltanschaulichen und kulturellen Erziehungsarbeit der einzelnen Einrichtungen sowie die Gewinnung und der Einsatz von fachlich und weltanschaulich geschulten Kräften bildeten den Gegenstand von Maßnahmen auf allen fünf Hauptarbeitsgebieten. Jedoch konnten die weitreichenden Ziele nur erst zum Teil verwirklicht werden. Sie bleiben weiterhin vordringliche Aufgaben für die künftige Arbeit.

A. B.

XV 901

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung von Kriegsbeschädigten und verwandten Personenkreisen.

Von Oberregierungsrat Köster, Berlin.

Die in den Kreisen der Kriegsbeschädigten vielfach vertretene Auffassung, daß ein Ruhen der Versorgungsgebührnisse nur bei einer Verwendung im öffentlichen Dienste in Frage komme, trägt die Schuld an den zahlreichen Überhebungen von nicht zustehenden Bezügen. Da aber nach § 50 Ziffer 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-Besoldungs- und Versorgungs-

rechtes vom 30. 6. 33 die nach dem 2. 7. 33 nicht zustehenden Versorgungsgebührnisse zurückzuzahlen sind, auch wenn eine ungerechtfertigte Bereicherung nicht mehr vorliegt, ist es Pflicht eines jeden Versorgungsberechtigten und einer jeden Stelle, der die Betreuung der Kriegsopfer obliegt, sich über die gesetzlichen Ruhensvorschriften zu unterrichten, zumal die Gesetzesvorschriften der letzten Jahre in Verbindung mit der Rechtsprechung Änderungen und Klarheiten bezüglich strittiger Fragen geschaffen haben.

Es ruht nach § 61 Vers.Ges. die Versorgung:

1. für die Dauer der Wiederverwendung im aktiven Militärdienste. Diese Bestimmung hat durch die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht an Bedeutung gewonnen. Hierunter fallen alle in § 7 Abs. 1 a des Wehrgesetzes vom 21. 5. 35 aufgeführten Personen. Aus Anlaß der Ableistung einer Übung im Beurlaubtenstande tritt jedoch ein Ruhen der Versorgung nicht ein. Andererseits hat das Reichsversorgungsgericht aber entschieden, daß der Dienst in einer Fremdenlegion keine Wiederverwendung im aktiven Militärdienst darstellt, da hier nur der im deutschen Heere geleistete Militärdienst zu verstehen ist.
2. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist. Mit der Aberkennung der Reichsangehörigkeit treten somit die Ruhensvorschriften in Kraft. Nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. 10. 31 in der Fassung vom 30. 6. 33 ruhen die Vers.Gebührnisse auch, solange der Bezugsberechtigte ohne Zustimmung der obersten Reichsbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches hat. Für Empfänger von Versorgungsgebührnissen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bereits vor dem 1. 10. 34 nach dem Auslande verlegt hatten, ist diese Zustimmung vorbehaltlich des Widerrufs allgemein erteilt worden. Diese allgemeine Zustimmung gilt aber nicht für solche Personen, die in einer Fremdenlegion Dienst tun. Für Personen, die nach dem 1. 10. 34 ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben oder nach diesem Zeitpunkt eine neue Bewilligung erreichten, wird abgesehen von Ausnahmefällen eine solche Erlaubnis nicht erteilt. Mit der Zustimmung kann nur gerechnet werden, wenn der Versorgungsberechtigte sich damit einverstanden erklärt, daß seine Bezüge während der Dauer des Auslandsaufenthaltes auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank eingezahlt werden, das die Verwendung des Geldes nur für eigene Rechnung im Inlande zuläßt.
3. nach Erhebung der öffentlichen Anklage gegen einen Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.
4. bei der Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen vorgenannter Verbrechen. Bezüglich des Begriffes Hochverrat ist durch die Rechtsprechung klargestellt, daß darunter nicht allein zu verstehen ist der Hochverrat im Sinne der früheren Vorschriften des StrGesB., sondern jede Tat, die sich nach den überhaupt vorhandenen Gesetzen als Hochverrat darstellt. So stellt sich insbesondere die Strafvorschrift des § 1 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. 10. 33 inhaltlich als ein den Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats in Sonderfällen regelndes Gesetz dar. Ebenso fällt die Vorbereitung zum Hochverrat unter den Begriff des § 61 Ziffer 4 RVG.
5. solange der Versorgungsberechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens 3 Monaten verbüßt oder in Sicherungsverwahrung genommen ist. Die Untersuchungshaft hat jedoch das Ruhen der Rente nicht zur Folge.
6. Eine Erweiterung der Ruhensvorschriften ist dann noch durch das Reichsgesetz vom 30. 6. 33 vorgenommen worden, indem hiernach das Recht auf den Bezug von Versorgungsgebührnissen ruht, wenn der Versorgungsberechtigte sich nach dem 1. 7. 33 im marxistischen Sinne betätigt hat.

Ob dies der Fall ist und wie lange die Vers.Gebührnisse ruhen, bestimmt die oberste Reichsbehörde in einer für die Gerichte bindenden Weise. Der Umfang und die Dauer des Ruhens sind bei den genannten Personenkreisen verschieden. So wird den eine Freiheitsstrafe gemäß Ziffer 5 vorstehend Verbüßenden oder in Sicherheitsverwahrung Befindlichen die orthopädische Versorgung gewährt und auch der Unter-

halt für den Führerhund sichergestellt. Ärztliche Behandlung erhalten sie dagegen für ihr D.B.leiden nur dann, wenn sie während der Strafverbüßung in eine Krankenanstalt eingewiesen werden und dadurch eine Unterbrechung der Strafhaft eintritt. Das gleiche gilt für die Sicherheitsverwahrung. Auch können in diesem Falle den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit auf Antrag die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise, soweit sie nicht $^2/_3$ der Vollrente übersteigen, überwiesen werden.

Während im allgemeinen das Ruhen der Versorgungsgebührnisse nur für die Zeit in Frage kommt, während der die Voraussetzungen des Ruhens erfüllt sind, macht § 61 Ziffer 4 RVG. eine Ausnahme, indem bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Hochverrats die Versorgungsgebührnisse dauernd ruhen, d. h. auch nach Verbüßung der zuerkannten Strafe nie wieder aufleben. In diesem Falle ruht auch die gesamte Versorgung: Körperersatzmittel, orthopädische Hilfsmittel, Heilbehandlung werden nicht gewährt.

Eine Sonderbestimmung enthält der § 60 RVG. bezüglich des Beamtenscheins. Dieser erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegeld ausgeschieden ist. Hat der Versorgungsberechtigte eine Stelle unabhängig von dem Beamtenschein erhalten, dann erlischt der Schein nicht. Er bleibt dem Inhaber auch weiter erhalten, wenn dieser aus einer auf Grund des Scheins erhaltenen Beamtenstelle ohne Ruhegeld ausscheidet, selbst wenn diese Art des Ausscheidens auf einem Disziplinarverfahren beruht.

Verwirkt ist aber der Beamtenschein, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen nach sich zieht. In diesem Falle ist der Anspruch auf den Beamtenschein für alle Zeiten beseitigt, so daß er nie wieder aufleben kann.

Das Ruhen der Versorgungsgebührnisse wegen einer Verwendung im öffentlichen Dienste ist durch das Gesetz vom 3. 12. 36 wesentlich gemildert worden, indem die Beschäftigung bei gemischt-wirtschaftlichen Verbänden nicht mehr als eine solche angesehen wird. Hierzu sei aber bemerkt, daß neben einem Arbeitseinkommen, das nicht aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst fließt, eine Kürzung der Versorgungsgebührnisse nach Maßgabe des Pensionskürzungsgesetzes vom 6. Oktober 1931 zu erfolgen hat. Ein Betrag von 6000 RM im Jahr, der sich für jedes Kind um 600 RM erhöht, ist allerdings anrechnungsfrei.

Zu erwähnen ist dann noch das Ruhen der Vers.Gebührnisse auf Grund der §§ 63—65 RVG., denen der Gedanke zugrunde liegt, daß für dieselbe Beschädigung nicht eine Versorgung aus verschiedenen Gesetzen gewährt werden soll, z. B. nicht eine Beschädigtenrente aus dem RVG. und daneben eine Unfallrente aus der Reichsunfallversicherung. Voraussetzung ist aber, daß beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des RVG. einbezogen worden ist.

Was in Vorstehendem bezüglich der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten ausgeführt ist, gilt in gleicher Weise für die nach dem Altrentner- und Kriegspersonenschädengesetz und dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung versorgten Personen.

Die öffentliche Fürsorge 1935/36.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht in Heft 6 von „Wirtschaft und Statistik" 1937 die Ergebnisse der Reichsfürsorgestatistik im Rechnungsjahr 1935/36. Danach wurden am 31. 3. 36 nur noch knapp $2\frac{1}{2}$ Millionen Parteien gezählt, die laufend bar von der offenen Fürsorge unterstützt wurden. Einschließlich der Angehörigen sind also etwas über 5 Mill. Menschen laufend zu unterstützen gegen etwa $5\frac{3}{4}$ Mill. ein Jahr zuvor. Für den 30. 9. 36 wird die Unterstütztenzahl zu nur noch $4\frac{1}{4}$ Mill. angegeben gegen 9,6 Mill. Ende März 1933, dem Höhepunkt der Krise. Die im Laufe des Berichtsjahres eingetretene Abnahme der Parteienzahl erscheint mit

284 000 Parteien nur halb so groß wie die Abnahme 1934/35 mit 569 000, weil im Berichtsjahr zum erstenmal die Hilfsbedürftigen des Saarlands in der Fürsorgestatistik erscheinen und außerdem die weit mehr ins Gewicht fallende Zahl der in fremden Familien untergebrachten Hilfsbedürftigen nicht mehr bei der geschlossenen sondern in der offenen Fürsorge nachgewiesen wird. Der zahlenmäßige Einfluß beider Maßnahmen ist auf rd. 125 000 Parteien zu veranschlagen. Dies läßt auch die Entwicklung in den einzelnen Betreutengruppen erkennen: Während bei den Arbeitslosen ein Rückgang um 385 000 und bei den in gehobener Fürsorge Unterstützten eine Abnahme von 16 500 Parteien erscheint, ist bei den Sonstigen Hilfsbedürftigen (einschl. Pflegekinder) eine Zunahme um 117 500 Parteien zu verzeichnen, woraus sich die eingangs erwähnte Abnahme von 284 000 Parteien ergibt.

Die Schnelldienstmeldungen zeigen für die Zeit bis zum 30. 9. 36 einen neuen erfreulichen Rückgang um fast eine halbe Million Parteien, was auf ein noch günstigeres Ergebnis für 1936/37 schließen läßt. Der Stand Ende September 1936 entspricht einer Senkung der Parteienzahl um fast 60% der Höchstzahl von März 1933.

Die zahlenmäßigen Veränderungen im Stande der Parteien der hauptsächlichsten Unterstützten gruppen sind aus Übersicht 1 zu entnehmen. Anteilmäßig zeigt sich die Arbeitslosenzahl erstmals wieder von ihrer hervorragenden Stellung innerhalb der drei Hauptgruppen herabgedrückt, so daß auf jede Gruppe etwa ein Drittel der Gesamtzahl entfällt. Gegenüber dem als „normal" = 100 geltenden Vorkrisenstand vom 31. 3. 28 ist der in Sp. 2 dargestellte Stand von Ende März 1936 auf 147 (vom Höchststand 278) gesenkt worden dank der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Reichsregierung.

Übersicht 1. Offene Fürsorge der BFV. (Millionen Parteien).

Am 31. März	Laufend bar unterstützte Parteien		davon in		In Sp. 2 sind enthalten				
	insges.	auf 1000 Einw.	großstädt. BFV	ländlichen BFV	Empf. geh. Fürs. insges.	Empf. geh. Fürs. davon Soz'rent.	Arbeitslose insges.	Arbeitslose davon WE[1])	Sonstige Hilfsbedürft.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1929	1,781	28,5	0,666	0,837	1,037	0,627	0,246	0,209	0,498
1930	1,986	30,9	0,825	0,845	1,018	0,629	0,454	0,388	0,968
1932	3,854	61,8	1,781	1,470	0,898	0,574	2,356	2,139	0,600
1933	4,671	71,7	2,238	1,761	0,891	0,593	3,123	2,871	0,657
1934	3,328	51,0	1,733	1,114	0,880	0,596	1,808	1,532	0,640
1935	2,759	42,3	1,384	0,972	0,869	0,578	1,254	1,006	0,636
1936[2])	2,475	37,5	1,183	0,931	0,853	0,570	0,869	0,634	0,753[3])

[1]) Und sonstige nicht als WE. anerkannte Arbeitslose.
[2]) Einschl. Saarland und der in fremden Familien untergebrachten Personen.
[3]) Einschl. 0,160 Mill. Part. Pflegekinder.

Bei Betrachtung der Veränderungen in den einzelnen Landesteilen zeigt sich, daß die Zahl der in offener Fürsorge laufend Unterstützten in Ostpreußen, Mecklenburg und in der Grenzmark leicht zugenommen hat, was zahlenmäßig durch die Hinzunahme der Pflegekinder bedingt ist. Eine über die durchschnittliche (10,3%) stärker hinausgehende Abnahme ist dagegen für Berlin (16,7%), Westfalen (16,0%), Rheinprovinz (17,5%) und Hamburg (15,9%) zu verzeichnen sowie für einige weitere Gebiete mit zahlenmäßig wenig Parteien, deren verhältnismäßige Belastung jedoch noch erheblich über dem Durchschnitt liegt. Hinsichtlich der Belastung mit Hilfsbedürftigen steht Hamburg mit 82,3 Parteien auf 1000 Einwohner an der Spitze, es folgen Berlin mit 65,4, Land Sachsen (52,6) und Niederschlesien mit 49,7 Parteien auf 1000 Einwohner. Die durchschnittliche Belastung der städtischen BFV ist 56,2, die der ländlichen 24,1, die des Reichs insgesamt 37,5 auf 1000. Verhältnismäßig am wenigsten belastet sind die Hohenzollerischen Lande (12,3), Württemberg (18,1), Lippe (18,2), Oldenburg (18,6), Saarland (20,8) und Thüringen (21,9). Um einen

Überblick über den am 31. 3. 36 in den Landesteilen erreichten Stand zu vermitteln, gibt Übersicht 2 die zahlenmäßig bedeutendsten Gruppen der Hilfsbedürftigen wieder; die Zahlen über die Pflegekinder sind, weil erstmals hier veröffentlicht, mit aufgeführt. Hinsichtlich der interessanten, länderweise so verschiedenen Zusammensetzung der Hauptgruppen aus den einzelnen Hilfsbedürftigenklassen muß auf die Veröffentlichung verwiesen werden.

Übersicht 2. Hilfsbedürftige im Reich.

Provinz Land	Mill. Einw.	Am 31. 3. 36 lfd. bar in offener Fürsorge der BFV unterstützte Parteien (in Tausend)					
		insgesamt	auf 1000 Einw.	davon			
				Arbeitslose	Sozialrentner	Pflege-Kinder	Sonstige Hilfsbed.
Ostpreußen	2,33	73,3	31,4	5,6	18,6	9,8	25,1
Berlin	4,24	277,4	65,4	109,7	61,8	10,0	43,3
Brandenburg	2,73	72,5	26,6	10,5	23,8	8,2	17,8
Pommern	1,92	55,2	28,8	5,6	17,6	4,5	17,6
Grenzm. P.-W.	0,34	10,0	29,7	1,3	3,0	0,9	3,4
Niederschlesien	3,20	159,1	49,7	62,9	38,4	9,4	31,2
Oberschlesien	1,48	60,0	40,4	18,9	12,0	2,2	21,6
Prov. Sachsen	3,40	104,2	30,6	23,8	31,8	10,1	25,3
Schlesw.-Holst.	1,59	66,3	41,7	17,0	16,2	8,0	15,4
Hannover	3,37	89,2	26,5	17,1	23,1	8,2	29,0
Westfalen	5,04	207,7	41,2	100,9	38,6	5,8	54,1
Hessen-Nassau	2,58	91,0	35,2	36,6	19,1	3,6	22,3
Rheinprovinz	7,63	315,9	41,4	150,3	53,6	7,2	87,6
Hohenzoll. Lande	0,073	0,9	12,3	0,0	0,2	0,1	0,3
Preußen	39,93	1 582,6	39,6	560,2	357,8	88,0	394,0
Bayern	7,68	203,0	26,4	52,8	57,5	20,2	48,1
Land Sachsen	5,20	273,4	52,6	123,8	58,9	16,9	46,1
Württemberg	2,70	48,8	18,1	5,7	17,3	5,1	10,3
Baden	2,41	80,1	33,2	26,9	15,9	8,2	18,0
Thüringen	1,66	36,4	21,9	9,2	8,6	3,4	10,1
Hessen	1,43	50,3	35,2	20,1	12,4	3,7	9,3
Mecklenburg	0,81	21,0	26,1	1,5	6,5	3,4	5,9
Oldenburg	0,57	10,7	18,6	0,9	3,1	1,8	3,3
Braunschweig	0,51	15,4	30,1	1,3	6,0	1,0	5,3
Anhalt	0,36	9,6	26,4	1,5	3,3	0,6	2,6
Lippe	0,18	3,2	18,2	0,7	0,7	0,1	1,2
Schaumburg-L.	0,05	1,3	25,3	0,1	0,5	0,0	0,4
Hamburg	1,22	100,3	82,3	54,5	13,6	3,4	24,6
Bremen	0,37	16,2	43,6	4,4	3,1	2,2	4,8
Lübeck	0,34	5,9	42,9	1,2	1,2	0,7	2,0
Saarland	0,81	16,9	20,8	4,4	3,3	0,9	7,1
Reich	66,03	2 475,0	37,5	869,2	569,7	159,6	593,1
Davon in städt. BFV	27,5	1 544,3	56,2	654,5	313,8	73,6	341,4
% der Reichszahl	42,3	62,4	.	75,2	55,1	46,1	57,6

Die geschlossene Fürsorge der BFV zeigt mit 1,256 Mill. fast dieselbe Zahl untergebrachter Personen wie 1934/35, wenn man von den Familienpfleglingen absieht; der Anteil der Minderjährigen (0,438 Mill.) ist leicht gestiegen. Die in der Belegung der einzelnen Einrichtungen zu bemerkenden kleinen Veränderungen verschwinden fast völlig, wenn man die Verpflegungstage in Betracht zieht, deren Anzahl sich auf 93,7 gegen 92,5 Mill. 1934/35 beläuft; zwei Drittel davon entfallen auf

Übersicht 3. Fürsorgekosten in Millionen RM.

Rechnungsjahr	Ausgaben der BFV				Ausgaben der LFV		Zuschußbedarf			Zuschüsse von Reich und Ländern	Öffentliche Fürsorgelast	
	Gesamtfürsorgekosten	davon lfd. Barleistungen	davon geschloss. Fürsorge[1])	insgesamt	insgesamt	davon Fürsorgekosten	der BFV	der LFV	zusammen		insges.	je Einw. RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1928/29	1 052,5	581,4	272,0	1 463,0	262,8	150,5	1 233,0	173,2	1 406,2	. [5])	1 406,2[6])	21,5[6])
1929/30	1 163,6	639,5	317,6	1 623,2	246,1	137,8	1 383,5	150,8	1 534,4	73,0	1 607,4	25,8
1930/31	1 492,3	928,4	333,0	1 946,2	260,2	144,2	1 680,1	156,8	1 836,8	95,2	1 932,0	31,0
1931/32	1 910,1	1 346,5	325,6	2 308,8	225,7	131,7	1 860,6	133,2	1 993,8	269,7	2 263,5	36,3
1932/33	2 409,3	1 822,9	311,9	2 787,9	204,5	115,2	1 764,4	123.5	1 887,8	849,9	2 737,7	42,0
1933/34	2 221,4	1 671,2	320,0	2 564,7	195,5	117,5	1 625,6	112,9	1 738,5	765,6	2 504,1	38,4
1934/35	1 703,8[2])	1 225,5[2])	292,7	2 051,5	185,9	116,0	1 591,7	103,0	1 694,7	277,3	1 972,0	30,3
1935/36[7])	1 408,9[3])	986,3[3])[4])	259,5[4])	1 767,0	178,2	117,7	1 456,8	96,2	1 553,0	117,7	1 670,7	25,3

[1]) Erstmals ab 1935/36 ist die Familienpflege in Sp. 3 berücksichtigt und nicht mehr in Sp. 4.

[2]) Einschl. 29,1 Mill. RM Restfinanzierung von Notstandsarbeiten (§ 139 AVAVG).

[3]) Dsgl. 18,1 Mill. RM.

[4]) Siehe Anm. [1]); 31,1 Mill. RM.

[5]) Nicht ausgewiesen.

[6]) Der wahre Wert ist größer; siehe Anm. [5]).

[7]) Einschl. Saarland.

städtische BFV. Die Erhöhung der Zahl der Verpflegungstage kommt zum Ausdruck bei den Sonstigen Einrichtungen, in denen 18,5 gegen 17,4 Mill. Tage gewährt wurden; im übrigen steht einer Abnahme um 1,2 auf 21,5 Mill. bei den Krankenhäusern eine Zunahme um 1,0 auf 29,0 Mill. Verpflegungstage bei den Altersheimen und Siechenanstalten gegenüber. Für Geisteskranke usw. wurden fast genau wie im Vorjahr 16,3 Mill. Tage bezahlt.

Die Zahl der von den Landesfürsorgeverbänden Betreuten hat sich um rd. 15 600 erhöht, wovon 5600 Saarländer sind. 1935/36 wurden 0,219 Mill. Personen, davon rd. ein Viertel Minderjährige, zu 90% in geschlossener Fürsorge betreut; nur 22 000 Personen unterlagen der offenen Fürsorge. Die Zahl der Geisteskranken usw. ist um 6500 auf 136 400 gestiegen, die der Krüppel um 2400 auf 18 800, die der Sonstigen Hilfsbedürftigen um 1000 auf 27 000, während die der Sonstigen Gebrechlichen um 1200 auf 8800 zurückgegangen ist.

Größe und Entwicklung der Kosten der Fürsorge sind in der 3. Zahlentafel übersichtlich dargestellt. Die Verteilung der laufenden Barleistungen in Sp. 3 auf die Hilfsbedürftigenklassen zeigt nur bei den Arbeitslosen eine ihrer ständigen Abnahme entsprechende Veränderung. Die Leistungen in der gehobenen Fürsorge zeigen dagegen Jahr für Jahr einen Betrag zwischen 220 und 225 Mill. RM (davon 110—115 für Sozialrentner und 6—7 Mill. RM für Kriegsbeschädigte usw.). Ebenso wären die Leistungen für Sonstige Hilfsbedürftige auf ihrer gewöhnlichen Höhe (210—220 Mill. RM) geblieben, wenn hier nicht fast 33 Mill. RM von der geschlossenen Fürsorge her für Pflegekinder umgebucht worden wären, so daß der Betrag sich nunmehr auf 251 Mill. RM erhöht hat. Rechnet man für 1935/36 hiernach 224 + 251 = 475 Mill. RM als sozusagen feste Beträge von den Gesamtbarleistungen (Sp. 3) ab, so kommt man ziemlich genau auf den für die Arbeitslosen aufgewendeten Betrag (511 Mill. RM). Von den Kosten der geschlossenen Fürsorge der BFV (bis 1934/35 nach Abzug von etwa 30—35 Mill. RM) entfallen etwa 40% auf Krankenhäuser, je 20% auf Irrenanstalten und Altersheime und 10% auf Sonstige Einrichtungen. Die Aufwendungen der LFV geschehen zu fast 99% zugunsten der geschlossenen Fürsorge und kommen hier zu über 80% den Geisteskranken und zu etwa 10% den Krüppeln zugute.

Außer den in Sp. 2 dargestellten Gesamtfürsorgeausgaben (von denen in Sp. 3 u. 4 zwei besonders wichtige Teile nachgewiesen sind) sind noch andere Ausgaben zu berücksichtigen, deren Höhe hier aus Raummangel nicht wiedergegeben ist, jedoch als Unterschied der Sp. 5 u. 2 leicht ermittelt werden kann. Die Hälfte dieser Ausgaben dient zur Entlohnung des Pflege- und Verwaltungspersonals einschl. des sächlichen Verwaltungsaufwands; der Rest verteilt sich auf Erstattungen an andere FV, auf Leistungen an Organisationen mit ähnlichen Zielen usw. Der Zuschußbedarf (Sp. 8) ergibt sich, wenn man von den Ausgaben insgesamt (Sp. 5) die hier nicht wiedergegebenen Gesamteinnahmen abzieht. Diese setzen sich zusammen aus Erstattungen von anderen Fürsorgeverbänden (etwa 70—75 Mill. RM), aus dem Kostenersatz seitens der Unterhaltspflichtigen usw. (90—110 Mill.), Vermögenserträgnissen (10—15 Mill.) und aus Zuschüssen des Reichs und der Länder (siehe Sp. 11). Die genaue Höhe der Einnahmen ist als Unterschied der Sp. 5 und 8 leicht zu errechnen. Entsprechendes gilt für die LFV (Sp. 6 u. 9), deren Haupteinnahmequelle (zu 80% etwa) die Erstattungen von anderen Fürsorgeverbänden mit 60—65 Mill. RM bilden. Der Zuschußbedarf ist aus allgemeinen Steuermitteln zu decken, stellt also die Belastung der Allgemeinheit dar. Die Zuschüsse des Reichs und der Länder stammen jedoch ebenfalls aus allgemeinen Steuermitteln; ihre an sich durchaus gerechtfertigte Einreihung unter die Einnahmen verkleinert den Zuschußbedarf und verfälscht daher das Bild, das er von der Inanspruchnahme der Allgemeinheit geben soll. Um diesen — im Sinne dieser Betrachtung so zu bezeichnenden — Fehler aufzuheben, wird der Betrag der Zuschüsse (Sp. 11) der Summe in Sp. 10 wieder zugeschlagen, wodurch sich in Sp. 12 die absolute und in Sp. 13 die auf den Einwohner bezogene Höhe der öffentlichen Fürsorgelast ergibt.

Bezüglich der Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Gebiete und Hilfsbedürftigengruppen muß wiederum auf die eingehende Darstellung in Wirtschaft und Statistik verwiesen werden. Das Heft ist im Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik in Berlin SW 68 erschienen; Preis 0,75 RM. W. Korr.

Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli bis September 1936.*)

In den nachstehenden Tabellen, die nach Unterlagen des Statistischen Reichsamts bearbeitet sind, bedeutet:

A 1 = Berlin,
A 2 = Städte mit über 500 000 Einw. ohne Berlin,
A 3 = Städte mit 200 000 bis 500 000 Einw.,
B = Städte mit 100 000 bis 200 000 Einw.,
C = Städte mit 50 000 bis 100 000 Einw.,
D = Städte mit 20 000 bis 50 000 Einw.,
E = Städte unter 20 000 Einw.,
L = Ländliche Bezirksfürsorgeverbände.

Personenkreis und Kosten der gesamten offenen Fürsorge im dritten Kalendervierteljahr 1936 nach Städtegruppen

	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 30. 9. 1936		Fürsorgeaufwand (einschl. gemeindlicher Erwerbslosenfürsorge) im Berichtsvierteljahr in 1000 RM					
			Barleistungen			Sachaufwand	insgesamt	je Einwohn. RM
	Parteien	auf 1000 Einw.	laufend	je Partei der „Sonst." Hilfsbedürft. RM[1])	einmalig			
A 1	237 643	56,0	24 502,8	94,2	675,2	3 609,4	28 787,4	6,8
A 2	374 828	54,7	42 143,0	115,1	818,4	4 686,7	47 648,1	7,0
A 3	224 795	42,6	22 414,2	110,7	558,9	3 393,0	26 366,1	5,0
A insgesamt.	**837 266**	**51,1**	**89 [illegible]0,0**	**109,6**	**2 052,5**	**11 689,1**	**102 801,6**	**6,3**
ohne Berlin .	599 623	49,4	64 557,2	113,4	1 377,3	8 079,7	74 014,2	6,1
B.....	173 867	43,6	18 309,9	106,2	444,5	2 210,2	20 964,6	5,3
C.....	147 799	47,5	14 405,0	99,6	380,7	1 827,3	16 613,0	5,3
D	129 427	37,3	11 058,0	90,4	417,8	1 494,8	12 970,6	3,7
A-D	**1 288 359**	**47,8**	**132 832,9**	**106,1**	**3 295,5**	**17 221,4**	**153 349,8**	**5,7**
ohne Berlin .	1 050 716	46,3	108 330,1	110,6	2 620,3	13 612,0	124 562,4	5,5
E	18 114	33,8	1 320,9	69,2	64,2	220,3	1 605,4	3,0
L	791 967	20,5	55 312,5	69,7	1 831,5	7 253,5	64 397,5	1,7
Insgesamt	**2 098 440**	**31,8**	**189 466,3**	**90,8**	**5 191,2**	**24 695,2**	**219 352,7**	**3,3**

[1]) Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 2. und 3. Kal. Vj. 1936, dividiert durch das Mittel der Parteien am 31. 3., 30. 6. und 30. 9. 1936.

Personenkreis der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im dritten Kalendervierteljahr 1936 nach Städtegruppen

	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 30. September 1936					
	Anerkannte Wohlfahrtserwerbslose (WE)[1])[2])	Nicht als WE anerkannte Arbeitslose	Wohlfahrtserwerbslose zusammen[2])		Arbeitslose mit gemeindl. Zusatzunterstützung	Fürsorge- und Notstandsarbeiter
			absolut	auf 1000 Einw.		
A 1	26 128	27 104	53 232	12,5	16 812	4 398
A 2	63 719	40 001	103 720	15,1	44 632	14 015
A 3	18 110	18 760	36 870	7,0	20 886	6 355
A insgesamt.	**107 957**	**85 865**	**193 822**	**11,8**	**82 330**	**24 768**
ohne Berlin .	81 829	58 761	140 590	11,6	65 518	20 370
B.....	16 983	20 257	37 240	9,3	18 173	4 655
C.....	18 220	14 730	32 950	10,6	15 721	3 182
D	8 053	11 391	19 444	5,6	5 244	1 624
A-D	**151 213**	**132 243**	**283 456**	**10,5**	**121 468**	**34 229**
ohne Berlin .	125 085	105 139	230 224	10,1	104 656	29 831
E.....	578	970	1 548	2,9	1 678	210
L	30 801	51 026	81 827	2,1	24 614	9 003
Insgesamt	**182 592**	**184 239**	**366 831**	**5,6**	**147 760**	**43 442**

[1]) Abweichend vom Parteibegriff der übrigen Hilfsbedürftigen ist bei den Arbeitslosen Zähleinheit die unterstützte (wohlfahrtserwerbslose usw.) Person. — [2]) Ohne Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

*) Aus „Gemeinden u. Statistik", Beilage z. Nr. 8/9 d. Zeitschr. „Der Gemeindetag" v. 20.4.1937.

Kosten (lfd. Baraufwand) der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im dritten Kalendervierteljahr 1936 nach Städtegruppen.

	Laufender Baraufwand der offenen Erwerbslosenfürsorge im Berichtsvierteljahr in 1000 RM						
	Anerkannte WE[1]	Nicht als WE anerkannte Arbeitslose[1]	Wohlfahrtserwerbslose zusammen[1]			Arbeitslose mit gemeindl. Zusatzunterstützung	Fürsorge- und Notstandsarbeiter
			absolut	je Kopf[2] RM	je Einw. RM		
A 1	4 054,9	3 566,5	7 621,4	142,0	1,8	595,7	1 745,4
A 2	10 631,7	5 612,7	16 244,4	152,1	2,4	2 050,3	3 969,3
A 3	3 184,7	2 441,9	5 626,5	152,5	1,1	628,3	2 204,7
A insgesamt.	**17 871,3**	**11 621,0**	**29 492,3**	**149,6**	**1,8**	**3 274,3**	**7 919,3**
ohne Berlin.	13 816,4	8 054,6	21 870,9	152,2	1,8	2 678,6	6 174,0
B.....	3 099,1	3 043,9	6 143,0	155,2	1,5	752,6	1 651,2
C.....	3 272,6	2 013,2	5 285,8	149,4	1,7	517,4	1 177,8
D.....	1 537,0	1 490,5	3 027,5	139,3	0,9	238,4	505,3
A-D	**25 780,0**	**18 168,5**	**43 948,6**	**149,5**	**1,6**	**4 782,7**	**11 253,6**
ohne Berlin.	21 725,1	14 602,1	36 327,2	151,1	1,6	4 187,0	9 508,2
E.....	97,9	105,7	203,6	131,7	0,4	79,3	88,5
L.....	6 289,2	6 132,4	12 421,6	136,7	0,3	1 046,9	2 014,6
Insgesamt	**32 167,1**	**24 406,7**	**56 573,8**	**146,3**	**0,9**	**5 908,9**	**13 356,7**

[1]) Ohne Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

[2]) Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 4. Kal. Vj. 1935 und für das 1., 2. und 3. Kal. Vj. 1936, dividiert durch das Mittel der WE. am 30. 9., 31. 12. 1935, 31. 3., 30. 6. und 30. 9. 1936.

Personenkreis der einzelnen Unterstützungsgruppen am 30. September 1936 nach Städtegruppen

	Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene	Sozialrentner	Kleinrentner	Gleichgestellte	Erwerbslose[1]	Sonstige Hilfsbedürftige	Pflegekinder	Zusammen
				a) Parteien				
A 1	3 641	61 075	17 675	29 248	74 442	41 371	10 191	237 643
A 2	5 112	66 768	14 710	6 514	162 367	103 539	15 818	374 828
A 3	3 899	55 735	13 669	7 305	64 111	63 407	16 669	224 795
A insgesamt.	**12 652**	**183 578**	**46 054**	**43 067**	**300 920**	**208 317**	**42 678**	**837 266**
ohne Berlin.	9 011	122 503	28 379	13 819	226 478	166 946	32 487	599 623
B.....	3 146	41 946	11 884	2 006	60 068	46 147	8 670	173 867
C.....	1 687	36 296	11 222	2 122	51 853	35 830	8 789	147 799
D	1 074	41 343	15 550	2 616	26 312	32 944	9 588	129 427
A-D	**18 559**	**303 163**	**84 710**	**49 811**	**439 153**	**323 238**	**69 725**	**1 288 359**
ohne Berlin.	14 918	242 088	67 035	20 563	364 711	281 867	59 534	1 050 716
E.....	247	5 784	2 304	306	3 436	4 356	1 681	18 114
L.....	4 804	249 051	101 613	11 516	115 444	223 326	86 213	791 967
Insgesamt	**23 610**	**557 998**	**188 627**	**61 633**	**558 033**	**550 920**	**157 619**	**2 098 440**

[1]) Anerkannte und nicht anerkannte WE, Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung sowie Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

	Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene	Sozialrentner	Kleinrentner	Gleichgestellte	Erwerbslose[1])	Sonstige Hilfsbedürftige	Pflegekinder	Zusammen
				b) in vH				
A 1	1,5	25,7	7,4	12,8	31,4	17,4	4,8	100,0
A 2	1,4	17,8	3,9	1,7	43,4	27,6	4,2	100,0
A 3	1,7	24,8	6,1	3,2	28,6	28,2	7,4	100,0
A insgesamt.	**1,5**	**21,9**	**5,5**	**5,1**	**36,0**	**24,9**	**5,1**	**100,0**
ohne Berlin .	1,5	20,4	4,7	2,3	37,8	27,9	5,4	100,0
B.....	1,8	24,1	6,8	1,2	34,6	26,5	5,0	100,0
C.....	1,1	24,6	7,6	1,4	35,1	24,3	5,9	100,0
D	0,8	32,0	12,0	2,0	20,3	25,5	7,4	100,0
A-D	**1,4**	**23,5**	**6,6**	**3,9**	**34,1**	**25,1**	**5,4**	**100,0**
ohne Berlin .	1,4	23,0	6,4	2,0	34,7	26,8	5,7	100,0
E.....	1,4	31,9	12,7	1,7	19,0	24,0	9,3	100,0
L	0,6	31,4	12,8	1,5	14,6	28,2	10,9	100,0
Insgesamt	**1,1**	**26,6**	**9,0**	**2,9**	**26,6**	**26,3**	**7,5**	**100,0**

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Die Leistungen der NSV. sind von der Arbeitswilligkeit der Betreuten abhängig gemacht worden. Demzufolge werden alle arbeitslosen Familienangehörigen, insbesondere die schulentlassenen Jugendlichen in den von der NSV. unterstützten Familien, angewiesen, sich unverzüglich bei ihrem zuständigen Arbeitsamt zu melden. Von dieser Meldung wird nur Abstand genommen, wenn körperliche Schäden und Krankheiten eine Arbeitsaufnahme unmöglich machen oder die Arbeitskraft des Familienmitgliedes in der Familie selbst dringend benötigt wird.

Die Arbeitsämter melden, gemäß einer Anweisung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, jede unbegründete Arbeitsablehnung den zuständigen Dienststellen der NSV. Vor der Beschränkung oder Einstellung der NSV.-Leistungen unternimmt die NS.-Volkswohlfahrt noch einen letzten Versuch, den Betreuten zur Arbeitsaufnahme zu bewegen. Bei Jugendlichen schaltet sich der Sachbearbeiter der NSV.-Jugendhilfe ein und prüft, ob sozialerzieherische Maßnahmen erforderlich sind.

Vorstehende Regelung entspricht der Unterstützungspraxis des Winterhilfswerks, wie sie vor kurzem eingeführt worden ist (vgl. DZW. XII S. 738).

*

Bisher bestand Unklarheit darüber, ob nach dem Reichs-Angestellten-Tarif den Angestellten ihr Gehalt während eines von einer SA.- oder SS.-Dienststelle verordneten Kur- oder Heilverfahrens weiter zu gewähren ist, wie das bei Kur- und Heilverfahren der gesetzlichen Versicherungsträger und der Versorgungsbehörden der Fall ist. Der Reichsarbeitsminister hat nunmehr festgestellt, daß die Bestimmungen über die Fortzahlung der Angestelltenbezüge auch in diesen Fällen Anwendung finden, wenn ein beamteter Arzt eines staatlichen oder gemeindlichen Gesundheitsamtes oder ein Versorgungsarzt die Notwendigkeit der Kur vorher anerkannt hat. Ohne diese Anerkennung kommt eine Weitergewährung des Gehalts nur in Betracht, wenn das Gefolgschaftsmitglied arbeitsunfähig krank geschrieben ist.

*

Die Richtlinien für die Hitler-Freiplatz-Spende liegen in neuer Ausgabe vor. Sie geben einen umfassenden Einblick in das

Wesen und die Arbeit dieser Einrichtung. Ein Wort des Stellvertreters des Führers auf dem Parteitag der Ehre:

„Jeder Parteigenosse muß seine Gesundheit als eine seiner höchsten Pflichten gegen die Partei betrachten, damit er dem Führer dienen kann, solange es ihm sein Körper erlaubt."

ist den Ausführungen vorangestellt und bezeichnet das Ziel der Arbeit. Die Aufgabe der NSV. in der Hitler-Freiplatz-Spende besteht darin, die Gesundheit aller erholungsbedürftigen Mitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen sowie aller bedürftigen Volksgenossen wiederherzustellen und zu erhalten. Jeder Volksgenosse, er sei Parteigenosse oder nicht, der dem Führer dient und sich für seine Idee einsetzt, ganz gleich auf welchem Posten, wird im Falle der Bedürftigkeit der Erholung teilhaftig.

Im einzelnen befassen sich die Richtlinien mit den Arbeitsgemeinschaften, die möglichst an jedem Ort zu bilden sind. Die Werbung der Freiplätze erfolgt unter der Leitung der NSV. zusammen mit den in den Arbeitsgemeinschaften zusammengefaßten Organisationen. Die Freiplätze sollen mindestens eine Erholung von zwei Wochen gewähren. Im Interesse einer nachhaltigen Erholung wird eine Durchschnittsdauer von drei Wochen angestrebt. Der Spender verpflichtet sich, einen Erholungsaufenthalt bereitzustellen, indem er eine Spendenkarte ausfüllt, die alle notwendigen Angaben enthält. Eine Sonderregelung gilt lediglich für die Werbung von Freiplätzen in Kur- und Badeorten auf Grund einer Vereinbarung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt mit dem Reichsfremdenverkehrsverband.

Erholungsbedürftige Volksgenossen stellen den Antrag auf Gewährung eines Freiplatzes bei den NSV.-Dienststellen, die die wirtschaftliche Bedürftigkeit nachprüfen und die ärztliche Untersuchung veranlassen. An die Stelle der Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit tritt bei Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen die Befürwortung durch den Formationsführer bzw. den Ortsgruppenleiter. Für Kur- und Heilverschickung gelten besondere Bestimmungen.

Besonders zu erwähnen sind noch die Hitler - Urlauber - Kameradschaften. Sie umfassen uniformierte Angehörige der Partei, einer Gliederung oder eines angeschlossenen Verbandes der NSDAP., die aus dem gesamten Gaubereich ausgewählt werden. Die Teilnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt und dürfen nicht körperbehindert sein. Ein Führer, der aus den Reihen der Urlauber bestellt wird und dem gegebenenfalls noch Unterführer beigegeben werden, sorgt für ein gutes kameradschaftliches Verhältnis der Hitler-Urlauber untereinander und zu den Spendern sowie für ein geschlossenes Auftreten nach außen. Die Hitler-Urlauber-Kameradschaften sollen neben der körperlichen Erholung besonders seelische Erholung vermitteln. Zu diesem Zweck wird in jedem Urlaubsort ein abwechslungsreiches Programm aufgestellt und durchgeführt.

*

Besondere Bedeutung kommt den Kindergärten in den Grenzgebieten des Reiches zu. Sie haben nicht nur die allgemeinen Aufgaben eines Kindergartens zu erfüllen, sondern müssen außerdem noch Pflegestätten echten deutschen Volkstums sein.

Die Kinder sind in dem vorschulpflichtigen Alter für bestes deutsches Volksgut besonders empfänglich. Sie nehmen es unverbildet auf, wenn es ihnen in kindgemäßer Form durch Spiel und Tanz, durch Märchen, Lied und Reim nahegebracht wird. Das frühzeitige Vertrautmachen mit deutschen Sitten und Gebräuchen bereitet die Grundlage, auf der die Schule mit Erfolg aufbauen kann.

Die Arbeit stellt große Anforderungen an die Leiterinnen der Grenzlandkindergärten. Diese müssen geistig, seelisch und körperlich hervorragend leistungsfähig sein, eine fachlich gute Ausbildung besitzen und weltanschaulich gefestigt sein. Der hohe Leistungsstand wird nur erreicht und gehalten durch eine ständige Schulung und Weiterbildung, die auf die wechselnden Erfordernisse der Praxis Rücksicht nimmt. So waren für die Zeit vom 4. bis 31. März d. J. die NSV.-Grenzlandkindergärtnerinnen aus sieben deutschen Gauen zusammengerufen und empfingen in der Reichsschule der NSV. in Blumberg die Ausrichtung für die Sommerarbeit.

*

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat dem Hauptamt für Volkswohlfahrt aufgetragen, für die Einrichtung ausreichender Erntekindergärten zu sorgen, um dadurch die weiblichen Arbeitskräfte

auf dem Lande für den Arbeitseinsatz bei der Ernte freizumachen.

Im kommenden Sommer werden daher in allen Landgemeinden ohne Rücksicht auf die Zahl der aufzunehmenden Kinder Erntekindergärten entstehen, falls die Notwendigkeit im Sinne des Arbeitseinsatzes gegeben ist. Die Prüfung dieser Notwendigkeit erfolgt im engsten Einvernehmen mit den örtlichen Stellen der Landesbauernschaften und den Arbeitsämtern. Die NS.-Frauenschaft, der BDM., der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend und die Landesbauernschaften wirken an der Durchführung der Aufgabe mit. Die Mitarbeit der Landfrau bei der Sicherstellung der Ernte wird in keiner Landgemeinde durch die Sorge um die Kinder beeinträchtigt oder gar verhindert werden.

Die Verfassung des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes.

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes hat durch Gesetz vom 1. Dezember 1936[1]) Rechtspersönlichkeit erlangt. Diese ist eine solche eigener Art und nicht etwa die der Stiftungen, wenn auch einzelne Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Stiftungen sinngemäße Anwendung finden. Die Vorschrift des § 3 Satz 3 desselben Gesetzes ermächtigt den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda dazu, die Verfassung zu bestimmen.

Dies ist durch Verordnung vom 24. 3. d. J.[2]) geschehen. Wie das Gesetz über das Winterhilfswerk so baut auch die neue Verordnung auf der Grundlage auf, wie sie sich in vier Jahren in der Praxis herausgebildet hat.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit bedeutete die Anerkennung des Winterhilfswerks als einer ständigen Einrichtung. Die Verfassung stellt das nochmals ausdrücklich fest. Das Deutsche Volk hat im Kampf gegen Hunger und Kälte in den Wintern seit 1933 höchste Einsatzbereitschaft und Opferfreudigkeit bewiesen. Das Winterhilfswerk verkörpert seitdem in hervorragendem Maße die tatgewordene Volksgemeinschaft. Die ideellen Werte des großen Gemeinschaftswerkes gilt es für alle Zeiten zu sichern. Der nationalsozialistische Grundsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz, mit dem das Hilfswerk groß geworden ist, bleibt der herrschende Leitsatz der Arbeit, was die Verfassung ausdrücklich hervorhebt.

Die gebietliche Gliederung des Winterhilfswerks kennt wie die Organisation der NSDAP. Reich, Gaue, Kreise und Ortsgruppen. Die Bezeichnung der Dienststellen in diesen Bezirken lautet in Betonung des Führerprinzips nunmehr der Reichsbeauftragte, Gaubeauftragte, Kreisbeauftragte und Ortsbeauftragte (statt Ortsgruppenbeauftragte) des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes.

Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes untersteht unmittelbar dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und ist ihm verantwortlich. Darin hat die Führung des Winterhilfswerks durch Reichsminister Goebbels ihre rechtliche Ausgestaltung erfahren. Die Bestellung eines ständigen Vertreters, die durch den Reichsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Reichspropagandaminister erfolgt, ist beibehalten.

Die Anordnungen für die Durchführung des Winterhilfswerkes sind nicht in die Verfassung aufgenommen worden. Sie müssen sich den wechselnden Bedürfnissen der Praxis anpassen. Für Anordnungen grundsätzlicher Natur ist die Mitwirkung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vorgeschrieben.

Zu den Befugnissen des Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk gehört die Ernennung und Entlassung der WHW.-Beauftragten in den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen. Sie hat stets im Einvernehmen mit dem zuständigen Gauleiter zu erfolgen. Die Ernennung und Entlassung der Gaubeauftragten erfordert außerdem noch das Einverständnis des Reichspropagandaministers. Alle WHW.-Beauftragten sind dem Reichsbeauftragten gemäß den von ihm erlassenen Anordnungen verantwortlich.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Das hat sich als zweckmäßig erwiesen, da die Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten für ein so umfassendes Hilfswerk erfahrungsgemäß mehrere Monate dauern.

Das Rechnungsprüfungswesen des Winterhilfswerkes bleibt dem Reichsschatzmeister der NSDAP. unterstellt, der die hierfür erforderlichen Anordnungen erläßt.

Die Verfassung des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes bildet zusammen

[1]) Vgl. DZW. XII S. 585.
[2]) Vgl. DZW. XIII S. 36.

mit dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 die feste und klare Grundlage, auf der das große Hilfswerk seine soziale Arbeit zum Wohle des Deutschen Volkes erfolgreich fortsetzt.

Vorläufiger Rechenschaftsbericht über das WHW. 1936/37.

Am 16. April d. J. erstattete Reichsminister Dr. Goebbels dem Führer in der Reichskanzlei den Rechenschaftsbericht über das Winterhilfswerk 1936/37. Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk, Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt, und die leitenden Sachbearbeiter in der Reichsführung des Winterhilfswerks, die Gaubeauftragten für das WHW., Gründungsmitglieder der NS.-Volkswohlfahrt und Vertreterinnen der NS.-Frauenschaft waren dazu erschienen.

Das deutsche Volk hat im vergangenen Winter 398,5 Millionen RM für das Winterhilfswerk aufgebracht und damit seine Leistungen für die früheren Winterhilfswerke abermals erheblich übertroffen. Das endgültige Ergebnis wird noch um einige Millionen RM höher liegen und den Betrag von 400 Millionen RM übersteigen. Rund 50 Millionen RM sind an Spenden mehr aufgekommen als im ersten Winterhilfswerk und 30 Millionen RM mehr als im Winterhilfswerk 1935/36.

Die Zahl der Betreuten ging weiter zurück. Das WHW. 1933/34 zählte 16,6 Millionen, das WHW. 1934/35 13,9 Millionen und das WHW. 1935/36 12,9 Millionen betreute Volksgenossen. Demgegenüber wurden durch das jüngste Winterhilfswerk im Durchschnitt 10,7 Millionen Bedürftige unterstützt. In dieser rückläufigen Bewegung spiegelt sich der Aufschwung der deutschen Wirtschaft wider. Die Bedeutung der Zahl der Betreuten wird nur voll ermessen, wenn man weiß, daß die Unterstützungsleistungen des Winterhilfswerks vollkommen zusätzlich sind und zu den Fürsorgemaßnahmen des Staates und der Gemeinden hinzutreten. Nicht nur die Erwerbslosen mit ihren Familienangehörigen, sondern auch Kleinrentner, Notstandsarbeiter und andere notleidende Volksgenossen wurden betreut. Das Winterhilfswerk nahm sich wiederum besonders der erbgesunden, kinderreichen Familien und bedürftigen alten Kämpfer der Bewegung an.

Die gestiegenen Sammelergebnisse drücken zugleich den Erfolg der großen Erziehungsaufgabe des Winterhilfswerks aus, die Gemeinschaft des deutschen Volkes zu pflegen und zu festigen. Sie zeigen den starken Widerhall auf den Appell an die Opferbereitschaft. Die Opfer von Lohn und Gehalt, einmalige und laufende Monatsspenden zusammengerechnet, sind von 137,9 Millionen RM im Winterhilfswerk 1935/36 auf 162,0 Millionen RM im jüngsten Winterhilfswerk gestiegen. Die entsprechenden Zahlen für die Eintopfsammlungen lauten 32,0 Millionen RM und 33,0 Millionen RM, für die Reichsstraßensammlungen 18,4 Millionen RM und 38,0 Millionen RM.

Ansteckabzeichen wurden allein bei den Reichsstraßensammlungen 131,5 Millionen Stück verkauft gegenüber 73,1 Millionen Stück im WHW. 1935/36 und 31,5 Millionen Stück im WHW. 1933/34. Diese beträchtliche Steigerung, die gegenüber dem ersten Winterhilfswerk 100 Millionen Stück ausmacht, kam notleidenden Industriezweigen, insbesondere solchen mit vorwiegender Heim- und Handarbeit, zugute, die die Abzeichen herstellten. Die Herstellung der Abzeichen erforderte eine Gesamtleistung von 5 Millionen Arbeitsstunden und führte deutschen Notstandsgebieten eine Summe von rund 7 Millionen RM zu.

Der „Tag der Nationalen Solidarität" zeitigte ein Ergebnis von über 5,6 Millionen RM, das um 1,6 Millionen RM höher liegt als das entsprechende des Vorjahres, und bewies aufs neue die enge Verbundenheit von Führung und Volk im Deutschen Reich.

Aus den Zuwendungen an die Betreuten ragen die Leistungen an Kartoffeln und Kohlen heraus, die 5,2 Millionen dz bzw. 22,1 Millionen dz betragen.

Das Winterhilfswerk hat in noch größerem Umfange als in den Vorjahren sich marktregelnd und marktausgleichend eingesetzt und vor allem solche Nahrungsmittel gekauft, die auf dem freien Markt im Überfluß vorhanden waren. Es wirkt verbrauchslenkend und unterstützt dadurch wirksam die ernährungspolitischen Maßnahmen im Zuge des Vierjahresplans. So sind u. a. gekauft worden rund 19 Millionen kg Gemüse, 1 Million kg Tilsiter Käse, 8 Millionen kg Fischfilet, rund 4 Millionen kg Zucker und 1,3 Millionen kg Brotaufstrich aus Obst.

Die steigenden Spendenaufkommen zusammen mit den sinkenden Betreutenziffern versetzen das WHW. in die Lage, die sonst in den Sommermonaten üblichen

Sammlungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und des Reichsmütterdienstes abzulösen und dadurch das deutsche Volk, das in allen Winterhilfswerken seinen großen Opfergeist bewiesen hat, im Sommerhalbjahr zu entlasten. Schon bisher erhielten während der Dauer des WHW. die Einrichtungen und Anstalten der Freien Wohlfahrtspflege (Innere Mission, Caritasverband, Rotes Kreuz) als Ausgleich für die früher durchgeführten Lebensmittelsammlungen Sachspenden vom Winterhilfswerk überwiesen, die im abgelaufenen Winter rund 3 Millionen RM betrugen. In Zukunft werden die Aufgaben der gesamten deutschen freien Wohlfahrtspflege ohne Durchführung von eigenen Sammlungen aus den großen Opfern des Winterhilfswerks mitfinanziert.

Zu dem großen Erfolg des WHW. 1936/37 trugen rund 1,3 Millionen ehrenamtliche Helfer und Helferinnen bei. In Vertretung aller dieser unbekannten Helfer und Helferinnen des WHW. dankte Reichsminister Dr. Goebbels dem Führer dafür, daß sie an dem einzig dastehenden, großen sozialen Hilfswerk mitarbeiten durften.

Der Führer dankte Reichsminister Dr. Goebbels, Hauptamtsleiter Hilgenfeldt und den anwesenden Mitarbeitern des WHW. und bezeichnete dabei das Winterhilfswerk als ein wesentliches Instrument der Erziehung des deutschen Volkes zu einer sozialistischen Gemeinschaft und damit als eine unerläßliche Mithilfe an der völligen Neugestaltung des deutschen Volkes.

Jahrestagung des Hilfswerks „Mutter und Kind."

A.B. Das Hilfswerk „Mutter und Kind" hielt am 21. April 1937 im Reichstag seine diesjährige Jahrestagung ab. Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt eröffnete die Tagung und hieß die Erschienenen, insbesondere Reichsminister Dr. Goebbels, die Vertreter der Partei und ihrer Organisationen sowie die Vertretungen der verschiedenen Ministerien des Reiches willkommen.

Reichsminister Dr. Goebbels ergriff sogleich das Wort und stellte die nationalsozialistische Wohlfahrtspflege der liberalen Fürsorge gegenüber. Die Fürsorge alten Schlages fand sich mit den Krankheiten des Volkes als gegebenen Tatsachen ab. Sie brachte allenfalls Linderung, aber ihre Hilfe mußte immer unzureichend bleiben. Die Wohlfahrtspflege nationalsozialistischer Prägung sucht gründliche Abhilfe zu bringen, indem sie die Krankheit an der Wurzel erfaßt und bekämpft. Sie handelt nicht aus dem Beweggrund des Mitleides, sondern ist getragen von dem Gedanken der Vorsorge.

Bei der Machtübernahme fand der Nationalsozialismus das deutsche Volk in einem Zustand starken sozialen Verfalls vor. Es erschien unmöglich, die Schäden mit einem Schlage zu beseitigen. Zunächst wurden die wichtigsten Aufgaben und die grundsätzlichen Fragen in Angriff genommen und gelöst und dann weitere Maßnahmen getroffen. In gleicher Weise wurde auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege vorgegangen. Zug um Zug wich die liberale Fürsorge einer nationalsozialistischen Volkswohlfahrtspflege, die eine Angelegenheit des ganzen Volkes ist.

Das Winterhilfswerk wandte sich vom Beginn seines Bestehens an das gesamte deutsche Volk. Die Spendenleistungen aus allen Schichten der Bevölkerung erhöhten sich von Jahr zu Jahr. Sie zeigten die steigende Volkstümlichkeit des großen sozialen Hilfswerks. Da gleichzeitig die Zahl der Betreuten zurückging, wurden Mittel frei, die für eine vorbeugende Hilfe verwendet und der Gesundung des Volkes dienstbar gemacht werden können.

Innerhalb der Wohlfahrtspflege ist keine Aufgabe wichtiger als die Hilfe für Mutter und Kind. Seit der Machtübernahme sind in Deutschland Hunderttausende von Kindern mehr geboren worden als in den vorhergehenden Jahren. Diese Kinder verdanken ihr Dasein dem Vertrauen der Eltern in das Werk des Führers. Sie können als Kinder des Nationalsozialismus bezeichnet werden, und der Nationalsozialismus hat die sittliche Pflicht, für sie zu sorgen. Überall, wo die steuerlichen Maßnahmen für die kinderreichen Familien noch unzulänglich, die Lohnsätze zu niedrig sind, greift die sozialistische Selbsthilfe ein, die im Hilfswerk „Mutter und Kind" zusammengefaßt ist. Es gilt, dem Kleinkind gesundheitliche Hilfe, seelische Erziehung und materielle Betreuung zuteil werden zu lassen. Dr. Goebbels bezeichnete Mutter und Kind als den Quell und Ursprung unserer ewigen Volkskraft.

Reichsamtsleiter Althaus, der Geschäftsführer des Hilfswerks „Mutter und Kind", berichtete über die Tätigkeit des Hilfswerks im abgelaufenen Geschäftsjahr, das

die Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1937 umfaßt. Er zeigte die Entwicklung auf den verschiedenen Teilgebieten des Hilfswerks auf, das im vergangenen Jahr eine Erweiterung seiner Aufgaben erfahren hat. Das Hilfswerk „Mutter und Kind" umfaßt gegenwärtig die Familienhilfe, die Mütterfürsorge, die Kleinkindfürsorge, die Jugendhilfe und die Jugenderholungspflege. Auf allen diesen Gebieten stand der Ausbau des vorbeugenden Gesundheitsdienstes am deutschen Volk, die Vertiefung der weltanschaulichen und kulturellen Erziehungsarbeit und die Gewinnung und der Einsatz von fachlich und weltanschaulich geschulten Kräften im Vordergrund. Auch in Zukunft werden diese Fragen vordringlich behandelt werden.

Auf die Entwicklung im einzelnen wird an dieser Stelle nicht eingegangen, sie bleibt einem Sonderbericht*) vorbehalten.

Hauptamtsleiter Hilgenfeldt wies in seiner Schlußansprache auf die Säuglingssterblichkeit hin, die von 7,9% auf 6,58% herabgedrückt worden ist. Zu diesem Erfolg, der 118 515 Kindern das Leben rettete, hat nicht zum geringsten das Hilfswerk „Mutter und Kind" beigetragen. In dem Bezirk größter Säuglingssterblichkeit in Deutschland, in der Bayerischen Ostmark, werden umfassende Maßnahmen ergriffen, um auch hier den Reichsdurchschnitt zu erreichen. Ziel der Arbeit ist, Deutschland die Führung in der Bekämpfung der Kindersterblichkeit zu verschaffen.

Musikalische Darbietungen verbanden die einzelnen Vorträge und gestalteten die Tagung zu einer würdigen und eindrucksvollen Feierstunde.

Arbeitstagung des Tuberkulose-Hilfswerkes der NSV. in Wiesbaden.

Wie bereits mitgeteilt[1]), fand anläßlich der Tagung der Deutschen Tuberkulose-Gesellschaft in Wiesbaden eine Arbeitstagung des Tuberkulose-Hilfswerkes des Hauptamtes für Volkswohlfahrt statt. Dazu waren neben den Vertretungen des Staates und der Partei die Gau-Tuberkulose-Referenten, die Gau-Abteilungs-Ärzte und die Sachbearbeiter für das Tuberkulose-Hilfswerk eingeladen worden.

Der Leiter des Amtes für Volksgesundheit im Hauptamt für Volkswohlfahrt Pg. Dr. Walter begrüßte im Namen des Hauptamtsleiters Pg. Hilgenfeldt die anwesenden Vertretungen, insbesondere des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, des Reichs- und Preußischen Arbeitsministeriums, des Reichsversicherungsamtes, des Reichsverbandes der Landesversicherungsanstalten, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, des Reichsgesundheitsamtes und des Deutschen Gemeindetages, sowie den Vertreter des Reichs-Tuberkulose-Ausschusses, Pg. Dr. Denker, und alle Vertreter der Partei und ihrer Gliederungen. Er ging in grundsätzlichen Ausführungen noch einmal auf die Gründe ein, die zum Auf- und Ausbau des Tuberkulose-Hilfswerks der Partei geführt haben, und betonte, daß diese in ungewöhnlich rascher Entwicklung befindliche Aufgabe ausschließlich dem erbgesunden Teil der Volksgemeinschaft zu dienen habe und überall dort wirksam werden müsse, wo weder aus eigenen Kräften des Betreuten noch durch die Mitwirkung der Organisationen des Staates und der Sozialversicherung eine wirksame Durchführung der Heilbehandlung zu erreichen sei.

Der Rückblick vermittelte ein anschauliches Bild von den ungewöhnlichen Schwierigkeiten, denen sowohl das Hauptamt für Volkswohlfahrt als auch das Hauptamt für Volksgesundheit gegenüberstanden und die im wesentlichen hervorgerufen wurden durch die bisherige Uneinheitlichkeit der Bekämpfungsmaßnahmen durch zahlreiche Organisationen amtlicher und privater Art. Nicht die Schaffung einer neuen Stelle zur Bekämpfung der Tuberkulose sei die Aufgabe gewesen, sondern schon zu Beginn der Arbeit habe die Absicht bestanden, durch die ungewöhnliche Schlagfertigkeit der Organisation der Partei eine Stelle zu schaffen, von der aus in einheitlicher Form die Bekämpfung der Tuberkulose erfolgen könne. Deshalb war es das Bestreben des Hauptamtes, mit allen großen Organisationen der Sozialversicherung, der Gemeinden und der Partei unter Mitwirkung der zuständigen Ministerien Vereinbarungen zu treffen, durch die eine günstige Abgrenzung der Arbeitsgebiete, in denen jeder einzelne unter seinen Voraussetzungen zu arbeiten hat, erfolgte.

Die günstigen Auswirkungen einer solchen Gemeinsamkeitsarbeit ergeben sich aus den rasch gestiegenen Zahlen der ganz oder z. T. vom Hauptamt für Volkswohlfahrt betreuten Volksgenossen. Seit

*) DZW. XIII S. 87.
[1]) DZW. XIII S. 24.

1935 sind nahezu 10 000 Personen, die vom Schicksal einer Lungentuberkulose betroffen worden sind, mit Hilfe des Tuberkulose-Hilfswerkes in die für sie günstigste Behandlungsstätte gekommen. Während noch zu Beginn des Jahres 1936 monatlich 220 Anträge an das Tuberkulose-Hilfswerk gelangten, ist diese Ziffer in schnellem Anstieg auf rund 800 Anträge zurzeit angewachsen. Die Größe der Gesamtleistung erhellt aus der Gesamtzahl von rund 600 000 Verpflegungstagen. Diese Leistung ist sowohl dem Weitblick des Hauptamtsleiters Pg. Hilgenfeldt als auch des Reichsärzteführers, Pg. Dr. Wagner, zu verdanken. Darüber hinaus haben die ausgezeichneten Fachkenner in der Tuberkulose-Bekämpfung, die Gau-Tuberkulose-Referenten und der Stab an Mitarbeitern, die ehrenamtlich in unendlich mühevoller Arbeit sich eingesetzt haben, an diesen Erfolgen hervorragenden Anteil.

Der verwaltungsmäßige Aufbau des Tuberkulose-Hilfswerkes ist im Laufe der letzten zwei Jahre so weit gefördert worden, daß nunmehr eine Verlegung der gesamten Sachaufgaben in die Gaue erfolgen kann, die damit eine erhebliche Bewegungsfreiheit erhalten und in engstem Zusammenhang vor allem mit den Landesversicherungsanstalten und den übrigen Trägern der Sozialversicherung arbeiten. Der Schwerpunkt der Gesamtaufgabe liegt wiederum bei den dem Reichsausschuß für Tuberkulose benannten Gau-Tuberkulose-Referenten, die damit die Verantwortung für eine dem Sinn und der Absicht des Hauptamtes entsprechende Durchführung übernehmen.

Weiterhin gab Dr. Walter noch einen interessanten Überblick über die in stürmischer Entwicklung erfolgte Aufbauarbeit der NSV. auf den verschiedenen Gebieten der Gesundheitsbetreuung: Mutter und Kind, Kinderlandverschickung, Heil- und Heimverschickung, Aufbau von Kindergärten und Schwesternstationen, Durchführung von Maßnahmen in Notstandsgebieten, und beleuchtete die Leistungsfähigkeit der NSV. in der Zukunft. Die gewaltigen Leistungen im Rahmen des Winterhilfswerkes, die durch die unerhörte Opferbereitschaft des gesamten deutschen Volkes ermöglicht wurden, zeigen, welche umfassenden ideellen und materiellen Leistungen auf dem Gebiete der Gesundheitsbetreuung in künftigen Jahren noch zu erwarten sind.

Der Leiter des Tuberkulose-Hilfswerkes im Hauptamt für Volkswohlfahrt, Pg. Dr. Rosenkranz, entwarf ein anschauliches Bild von der Buntscheckigkeit der noch bestehenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Tuberkulose in den verschiedenen Gebieten des Reiches, das bei den Vertretungen von Staat und Partei große Beachtung fand. Der bisherige Zustand der Zersplitterung hat die Veranlassung dazu gegeben, in der Praxis eine einheitliche Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Tuberkulose durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in den Ländern und den preußischen Provinzen sicherzustellen. Die hierzu erforderlichen Schritte sind inzwischen eingeleitet worden. Der Plan erscheint aber nur dann durchführbar, wenn alle Stellen des Staates und der Partei in bereitwilliger Weise an der Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe mitwirken.

Pg. Dr. Denker vom Reichstuberkulose-Ausschuß würdigte die bisherigen Leistungen des Tuberkulose-Hilfswerkes der Partei und begrüßte das kraftvolle Wirken, das es ermöglicht, viel einheitlicher als bisher die Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Tuberkulose zu steuern.

Pg. Prof. Dr. Schulze aus Gießen, der Chefarzt der dortigen Lupusheilstätte, behandelte auf Grund seiner Erfahrungen die erfolgreichen Möglichkeiten, die auf dem Gebiete der Bekämpfung der Hauttuberkulose nicht nur im Einsatz der Ärzte, sondern auch des gesamten ärztlichen Hilfspersonals liegen.

Einzelbesprechungen, die mit der Arbeitstagung verbunden waren und die zwischen den ärztlichen Leitern der Abteilungen des Amtes für Volksgesundheit der Gauamtsleitungen, den Tuberkulose-Referenten und den Sachbearbeitern stattfanden, brachten eine weitere Klärung in der Frage der Neuausrichtung der kommenden Arbeit.

XII A 1g

Die neuen Richtlinien für die Jugenderholungspflege.

Die Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder e. V. hat im März 1937 die Richtlinien zur Durchführung der Jugenderholungspflege neu herausgegeben. Die neugefaßten Richtlinien verwerten die praktischen Erfahrungen, die in den zwei Jahren nach der Neubildung der Reichszentrale gewonnen wurden, und fassen die früheren Richtlinien sowie die in zahl-

reichen Rundschreiben, Merkblättern und Anregungen gegebenen Ergänzungen zusammen. Sie haben die Aufgabe, das Wirken der verschiedenen Organisationen auf dem Gebiete der Jugenderholungspflege zu einer einheitlichen planmäßigen Arbeit zusammenzuschließen.

Die Jugenderholungspflege umfaßt die Durchführung von Erholungs- und Heilmaßnahmen für Kinder und schulentlassene Jugendliche aus wirtschaftlich hilfsbedürftigen Familien durch Einweisung in Tageserholungsstätten am Wohnort und durch Entsendung in Familienpflegestellen und Heime.

Erholungsbedürftige und pflegebedürftige Kinder, deren Entsendung nicht erforderlich ist, werden in Tageserholungsstätten in der leicht erreichbaren Umgebung des Wohnortes untergebracht und durch Liegekuren, zweckmäßige Ernährung, Gewährung natürlicher Heilbäder, wie Licht- und Luftbäder, gesundheitlich gefördert. Für tuberkulosegefährdete, tuberkuloseverdächtige und leichttuberkulöse Kinder und Jugendliche erfolgt die örtliche Erholung in Verbindung mit Waldschulen, in denen ihnen eine eingehende Betreuung zuteil wird. Die Einweisung in Waldschulen erfolgt vorwiegend durch die öffentliche Wohlfahrtspflege und die Sozialversicherung, während die übrigen Erholungsmaßnahmen am Wohnort, zu denen noch die Veranstaltung von Tagesspielen in den Ferien hinzukommt, vor allem durch die freie Wohlfahrtspflege durchgeführt werden.

Die Entsendung in Familienpflegestellen auf dem Lande, die Kinderlandverschickung, kommt für Kinder in Betracht, die schulmüde, blaß und leicht empfänglich für Krankheiten sind, aber einer besonderen ärztlichen Betreuung nicht bedürfen. Diese erholungsbedürftigen Kinder müssen organisch und psychisch gesund sein. Der Aufenthalt auf dem Lande dient der leiblichen Fürsorge, fördert durch die Ortsveränderung die geistige Entwicklung des Kindes und trägt darüber hinaus zum Verständnis von Stadt und Land bei. Seine Dauer beträgt in der Regel 4—6 Wochen. Diese Erholungsmaßnahme wird in erster Linie von der freien Wohlfahrtspflege unter Federführung der NSV. durchgeführt.

Bei der Entsendung in Heime sind zu unterscheiden Erholungsheime, Genesungsheime und Heilstätten. In Erholungsheime werden Kinder eingewiesen, die zwar organisch gesund, aber schwächlich sind und einer stärkeren pflegerischen und ärztlichen Betreuung bedürfen. Kinder, bei denen die medikamentöse Behandlung, besonders nach überstandener Krankheit, die Krankheitssymptome für den Augenblick beseitigt, aber keine nachhaltige Wirkung erzielt, werden in Genesungsheimen untergebracht und regelmäßig durch Ärzte betreut. Die Unterbringung in Erholungs- und Genesungsheimen wird von öffentlichen Entsendestellen, von den Untergliederungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und von sonstigen Fürsorgeeinrichtungen unter Mitwirkung der Sozialversicherung veranlaßt. Die Heilstätten nehmen solche Kinder auf, die ständig ärztlich überwacht und betreut werden müssen. Sie ersetzen eine an sich notwendige Krankenhausbehandlung. Besondere Heilstätten bestehen für tuberkulöse Kinder. Die Einweisung in Heilstätten geschieht in der Regel durch die öffentlichen Entsendestellen gemeinsam mit der Sozialversicherung.

Die Auswahl der Kinder, die Einrichtung der Tageserholungsstätten, die Voraussetzungen für die Kinderlandverschickung und die Heimentsendung, die Beförderung auf der Eisenbahn, die Auslandentsendung und andere Fragen, die mit der Durchführung der Arbeit zusammenhängen, bilden den Gegenstand weiterer Ausführungen.

Die Richtlinien weisen den Weg zu dem Ziel, das sich die Jugenderholungspflege stellt, eine gesunde deutsche Jugend zu schaffen.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Aus der Arbeit des Deutschen Gemeindetages.

Auf der Jahrestagung des Deutschen Gemeindetages machte der Geschäftsführende Präsident Dr. Jeserich über die Arbeit der sozialpolitischen Abteilung folgende Ausführungen:

„Die sozialpolitische Abteilung war an den Vorarbeiten für ein Wandererfürsorgegesetz und ein Bewahrungsgesetz be-

teiligt. Die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände und der Deutsche Gemeindetag als ihre Spitzenorganisation haben, wovon die Öffentlichkeit noch nicht in genügendem Maße unterrichtet zu sein scheint, sowohl an der Vorbereitung wie der Durchführung der Olympischen Spiele 1936 einen erheblichen Anteil.

Die Durchführung der Familienunterstützung nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ist durch eine Reihe von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen des Deutschen Gemeindetages erleichtert worden. Entsprechendes gilt für die Ehestandsdarlehen und die Kinderbeihilfen des Reichs. Wir haben uns mehrfach mit Erfolg für eine soziale Ausgestaltung der Kinderbeihilfen und vor allem für eine Erweiterung des Personenkreises der Beihilfeberechtigten eingesetzt.

Eine steigende Bedeutung hat die Mitarbeit des Deutschen Gemeindetages auf dem Gebiet der Fettversorgung der minderbemittelten Bevölkerung.

Mit den Aufgaben, die die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens mit sich bringt, haben wir uns, insbesondere der Ausschuß für Wohlfahrtspflege, im Berichtsjahr mehrfach befaßt. Die Zusammenarbeit insbesondere mit der Gesundheitsabteilung des Reichsministeriums des Innern war fruchtbar, wie ich hoffe, für beide Teile. Im Vordergrund unserer Sorge stand und steht die Aufrechterhaltung der Einheit der Familienfürsorge, eine Forderung, deren Berechtigung zu unserer Freude von den beteiligten Stellen immer mehr anerkannt wird.

Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist ein Gesetz über die Konzessionierung von Krankenhausneubauten in Vorbereitung, das zu der notwendigen planwirtschaftlichen Gesamtregelung des Krankenhausneubaues führen wird.

Zu einer grundlegenden Neuregelung des Fürsorgerechts ist es im Geschäftsjahr 1936 nicht gekommen. Die Erfolge der Arbeitsschlacht haben dazu geführt, daß jetzt wohl die Fürsorgelasten auf den tiefsten Stand gebracht worden sind. Bei der Sichtung der Verhältnisse ist festzustellen, daß die Fürsorgeverbände noch über das normale Maß hinaus zusätzliche Unterstützung an solche Volksgenossen zu leisten haben, die nicht zu dem eigentlichen Personenkreis der öffentlichen Fürsorge gehören. Ich denke insbesondere an die Empfänger von Renten aus der Sozialversicherung, an kinderreiche Lohnempfänger oder an Lohnempfänger, die kurz arbeiten oder sogar vorübergehend beurlaubt sind. Wir haben die Hoffnung, daß diese Fragen bei der Neugestaltung des Fürsorgerechts und der Arbeitslosenunterstützung endgültig geregelt werden. Die Wohlfahrtspflege der Gemeinden und Gemeindeverbände muß auf ihre eigentliche Zweckbestimmung, eine individuelle Fürsorge von hilfsbedürftigen und arbeitsunfähigen Personen zu sein, wieder in vollem Umfange zurückgeführt werden.

Für die Durchführung des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten bringen die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände aus allgemeinen politischen und sozialpolitischen Gesichtspunkten ganz erhebliche finanzielle Opfer.

Neben einer Änderung des materiellen Fürsorgerechts ist im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs auch eine Neugestaltung, unter Umständen auch eine Umorganisation der Bezirksfürsorgeverbände zu erwarten. Wir sind uns einig in der Forderung, daß die Fürsorgelasten auf den Schultern wirklich leistungsfähiger Verbände liegen müssen und daß die Fürsorgearbeit nur von fachlich hoch qualifiziertem Personal durchgeführt werden kann. Eine Schwächung der Stellung der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände wäre unbeschadet von Sonderregelungen im Einzelfall nach unserer Auffassung höchst bedenklich.

Durch die Reform der Reichsversicherung werden die Gemeinden und Gemeindeverbände in vielfacher Form berührt. Der Deutsche Gemeindetag ist eng mit den Gemeindeunfallversicherungsverbänden, die in einer beim Deutschen Gemeindetag gebildeten Reichsarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, verbunden. Weitere Versicherungsträger, an denen insbesondere die preußischen Provinzen ein unmittelbares Interesse haben, sind die Landesversicherungsanstalten und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Wir vertreten die Auffassung, daß die Verbindung dieser beiden Versicherungsträger mit den höheren Gemeindeverbänden unter keinen Umständen gelockert oder gar aufgehoben werden darf. Ebenso wäre eine Abtrennung der unteren Versicherungsbehörden, also der Versicherungsämter, die den Stadt- und Landkreisen angegliedert sind, eine Maßnahme, die der von uns allen erstrebten Vereinheitlichung der Verwal-

tung gerade auch bei den Landkreisen entgegenlaufen würde.

Ich kann die Betrachtung über die sozialpolitischen Aufgaben nicht schließen, ohne in Dankbarkeit der engen Zusammenarbeit zu gedenken mit allen in Betracht kommenden Stellen und Gliederungen der Partei, insbesondere der Deutschen Arbeitsfront, der NSV., der HJ. und der NSKOV. Unbeschadet gegensätzlicher Auffassungen in Einzelfragen hat die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen die sozialpolitische Arbeit auch der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände in entscheidender Weise gefördert.

Zum Schluß darf ich noch auf die Aktion zur Schaffung von HJ.-Heimen verweisen, die der Deutsche Gemeindetag, wie schon aus der Mitgliedschaft seines Vorsitzenden im Ehrenausschuß der HJ.-Heimaktion ersichtlich ist, mit allen Kräften, natürlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden, zu fördern bemüht ist. Auch wir sehen in der Schaffung geeigneter und würdiger Unterkunftsräume für die HJ. eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine großzügige Arbeit an der deutschen Jugend."

III 32

Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher - Stellvertreter, Pfleger und Pflegerinnen gemäß § 18 der Satzung der öffentlichen Jugendhilfe und der öffentlichen Fürsorge im Stadtkreis Halle vom 6. Dezember 1935.[1])

I. Allgemeines.

§ 1

Die ehrenamtliche Mitarbeit ist bei der Erfüllung der der öffentlichen Fürsorge und Jugendhilfe gestellten Aufgaben unentbehrlich. Sie soll zu einer engen Verbundenheit der öffentlichen fürsorgerischen Arbeit mit allen Bevölkerungskreisen führen.

§ 2

(1) Die Mitwirkung ist Dienst am Volksganzen. Die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfordert Hingabe und verantwortungsbewußte Haltung innerhalb der Volksgemeinschaft. Durch die ehrenamtliche Mitarbeit wird das Vertrauen der Bevölkerung zur öffentlichen Fürsorge und Jugendhilfe und damit zur Gemeindebehörde gefestigt.

(2) Bei aller fürsorgerischen Arbeit müssen die Mitarbeiter stets dessen eingedenk sein, daß das Ziel jeder Fürsorge die Stärkung der Selbstverantwortung und Selbsthilfe ist. Soweit ein junger Mensch der öffentlichen Fürsorge bedarf, ist es deren vornehmste Pflicht, darüber zu wachen, daß er ein gesundes Glied der deutschen Volksgemeinschaft wird. Das wirksamste Mittel zur Erreichung dieser Ziele ist die vorbeugende Hilfe. Daher darf auch der Pfleger seine Aufgaben nicht nur in der Behebung des augenblicklichen Notstandes sehen, sondern er muß vorausschauend alle Möglichkeiten erschöpfen, die die leibliche und seelisch gesunde Entwicklung des einzelnen und der Familie fördern.

(3) Alle Mitarbeiter sind hinsichtlich der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt werdenden Tatsachen zu strengster Verschwiegenheit gegen Dritte verpflichtet. Diese Pflicht der Verschwiegenheit für alle Angelegenheiten, die während der amtlichen Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangen, bleibt auch dann bestehen, wenn der Pfleger aus seinem Amte ausgeschieden ist.

§ 3

(1) Die ehrenamtlichen Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter, Pfleger und Pflegerinnen werden gemäß § 22 ff. DGO. durch den Oberbürgermeister bestellt.

(2) Die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von 6 Jahren bestellt, die Pfleger und Pflegerinnen auf unbestimmte Zeit.

(3) Die Bestellung kann jederzeit zurückgenommen werden.

(4) Die Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter erhalten eine Anstellungsurkunde als Ehrenbeamter, die Pfleger und Pflegerinnen werden zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt.

Die Bezirksvorsteher, Stellvertreter, Pfleger und Pflegerinnen erhalten ferner einen amtlichen Ausweis sowie einen Abdruck der Satzung über die Regelung der öffentlichen Jugendhilfe und der öffentlichen Fürsorge im Stadtkreis Halle sowie einen Abdruck dieser Geschäftsanweisung.

§ 4

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen

[1]) Vgl. DZW. XII S. 410.

(§ 23 DGO.). Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter führen die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter in ihr Amt ein.

(2) Die Pfleger und Pflegerinnen werden durch den Vorsteher der Bezirkskommission oder in seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter eingeführt.

II. Eingliederung der ehrenamtlichen Mitarbeit in die Arbeit des öffentlichen Fürsorgewesens und der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 5

(1) Die Pfleger und Pflegerinnen wirken neben der beruflichen Familienfürsorge ehrenamtlich in der öffentlichen Fürsorge mit.

(2) Das Gebiet der Stadt wird in Fürsorgebezirke aufgeteilt. In jedem Bezirk ist eine hauptamtliche Bezirksfamilienfürsorgerin tätig. In jedem dieser Bezirke werden ehrenamtliche Pfleger bestellt, deren Zahl 15 je Bezirk in der Regel nicht übersteigen soll.

(3) Aufgaben der Bezirksvorsteher, der Stellvertreter und der ehrenamtlich mitwirkenden Pfleger sind:

1. Beratung und Begutachtung von Einzelfällen, die von den Pflegern oder dem Jugend- und Fürsorgeamt vorgelegt werden,
2. gegenseitiger Erfahrungsaustausch und Übermittlung von Anregungen an das Jugend- und Fürsorgeamt,
3. enge Fühlungnahme mit dem zuständigen Block- und Zellenwalter der NSV. und der sonstigen freien Wohlfahrtspflege zum Zwecke der planmäßigen Zusammenarbeit in den einzelnen Fürsorgefällen,
4. Vorschläge für Vormünder, Pfleger, Beistände, Helfer für die Führung von Schutzaufsichten.

(4) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter können nach Ermessen des Jugend- und Fürsorgeamtes auf Grund der diesem übertragenen Arbeiten auch mit anderen Aufgabengebieten betraut werden.

§ 6

(1) Der Bezirksvorsteher bzw. sein Stellvertreter versammelt die Pfleger und Pflegerinnen mindestens einmal monatlich zu gemeinsamer Beratung. Die Einladung ergeht schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. An diesen Zusammenkünften nimmt ein vom Jugend- und Fürsorgeamt bestimmter Beamter und die für den Bezirk zuständige Bezirksfamilienfürsorgerin teil. Den Vorsitz führt der Bezirksvorsteher und in seiner Behinderung sein Stellvertreter.

(2) Über das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Bezirksvorsteher bzw. seinem Vertreter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und dem Jugend- und Fürsorgeamt in einem Stück (Durchschreibeverfahren) zuzuleiten ist.

§ 7

(1) Der Bezirksvorsteher hat alle, insbesondere alle neu bestellten Pfleger vor Beginn ihrer Tätigkeit eingehend über ihre Aufgaben und Pflichten zu unterrichten.

(2) Er verteilt die Pflegefälle an die einzelnen Pfleger. Grundsätzlich bildet die Zuteilung nach dem Wohnbezirk des einzelnen Pflegers die Grundlage der Zuteilung, um die nahe Verbundenheit des Pflegers mit den Einwohnern seines Bezirks sicherzustellen. Das schließt jedoch nicht aus, daß auf die Eigenart des Pflegefalles und auf die persönliche Eignung des einzelnen Pflegers oder der Pflegerin bei der Zuteilung der Pflegefälle Rücksicht genommen werden soll.

(3) Der Bezirksvorsteher kann auch in besonders gelagerten Einzelfällen selbst Pflegefälle übernehmen.

§ 8

(1) Der Pfleger ist verpflichtet, die Verhältnisse der ihm zugeteilten Hilfsbedürftigen klarzustellen und insbesondere darauf zu achten, daß Selbstverantwortung und Selbsthilfe der öffentlichen Fürsorge vorangehen. Um den erforderlichen Einblick zu gewinnen, hat er Hausbesuche sowie sonstige geeignet erscheinende Ermittlungen vorzunehmen. Der Umfang der Wiederholungsbesuche wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Pflegers überlassen. Es wird jedoch erwartet, daß er sich fortlaufend von dem Ergehen der Pfleglinge sowie einer etwaigen Änderung der Verhältnisse überzeugt und in den regelmäßigen Bezirkszusammenkünften über den Pflegefall berichtet. Er hat auch jede festgestellte Änderung unverzüglich dem Jugend- und Fürsorgeamt mitzuteilen, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können.

(2) Ist ein Pfleger mit einem Hilfesuchenden verwandt oder steht er zu ihm in einem besonderen vertraglichen oder sonstigen persönlichen Verhältnis,

so darf ihm dieser Fürsorgefall nicht übertragen werden.

(3) Ist der Pfleger vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, so hat er den Bezirksvorsteher unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

(1) Die ehrenamtlichen Vorsteher und Pfleger führen mit dritten Stellen keinen selbständigen Schriftverkehr, vielmehr vermittelt jeglichen Schriftverkehr der Bezirke untereinander sowie den Verkehr mit allen sonstigen Stellen in- und außerhalb der Stadtverwaltung ausschließlich das Jugend- und Fürsorgeamt.

(2) Der Schriftwechsel des Jugend- und Fürsorgeamtes mit den Pflegern sowie der Pfleger mit dem Amt geht durch die Hand des Bezirksvorstehers.

§ 10

(1) Über jeden laufenden Pflegefall wird von dem Bezirksvorsteher und dem Pfleger, dem der Pflegefall zugeteilt worden ist, ein Kartenblatt geführt.

(2) Beim Umzug von Pfleglingen in einen anderen Bezirk sind die vollständigen Karteikarten dem Jugend- und Fürsorgeamt zur Weiterleitung an den für die neue Wohnung zuständigen Bezirk mit der neuen Wohnungsangabe abzugeben.

(3) Zieht der Hilfsbedürftige innerhalb des gleichen Bezirks um, so hat der Pfleger dem Jugend- und Fürsorgeamt nur die neue Anschrift mitzuteilen. Das Kartenblatt verbleibt jedoch im Bezirk.

III. Die Mitarbeit in der wirtschaftlichen Fürsorge.

§ 11

(1) Die Fürsorge hat dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren.

(2) Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltungsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Bei der Feststellung der Verhältnisse ist besonders zu berücksichtigen, daß für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit für die Gewährung öffentlicher Unterstützung nicht die Verhältnisse des einzelnen, sondern aller derjenigen ausschlaggeben sind, die in Familien- bzw. Haushaltsgemeinschaft leben. Sie müssen soweit als möglich für einander einstehen, dementsprechend vor Eintritt der öffentlichen Fürsorge die gemeinsamen Einkünfte einsetzen und zunächst aus eigenen Mitteln den gemeinsamen Bedarf bestreiten.

(3) Zur Verhütung von Hilfsbedürftigkeit kann auch vorbeugend eingetreten werden.

(4) Als unterhaltsberechtigte Angehörige des Hilfsbedürftigen im Sinne des Absatzes 2 gelten der Ehegatte und die noch nicht erwerbsfähigen minderjährigen Kinder beider Ehegatten, solange ein gemeinsamer Haushalt geführt wird.

(5) Zum notwendigen Lebensbedarf gehören:

a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,
b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,

außerdem:

d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung,
e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 12

(1) Der Antrag auf öffentliche Unterstützung ist von dem Hilfsbedürftigen in der Sprechstelle der für den Wohnbezirk zuständigen Bezirksfamilienfürsorgerin zu stellen. Kriegsbeschädigte können ihre Anträge unmittelbar im Jugend- und Fürsorgeamt bei dem für die Erledigung zuständigen Sachbearbeiter vorbringen.

(2) Für Wanderer ist die Abteilung Wandererfürsorge des Jugend- und Fürsorgeamtes zur Entgegennahme der Anträge zuständig.

§ 13

(1) Die erste örtliche Nachprüfung nach Aufnahme des Antrages in der Sprechstelle ist von der Bezirksfamilienfürsorgerin durchzuführen.

(2) Die erste Aufnahmeverhandlung und der Prüfungsbericht der Bezirksfamilienfürsorgerin werden im Durchschreibeverfahren aufgenommen. Der Durchschlag geht dem Bezirksvorsteher zur Erörterung in der nächsten Sitzung zu.

(3) Der Bezirksvorsteher teilt den Unterstützungsfall einem Pfleger zu (s. § 7 Ziff. 2). Die Stellungsnahme des Pflegers

und des Bezirksvorstehers wird an das Jugend- und Fürsorgeamt zur Auswertung weitergeleitet.

§ 14

(1) Dem Hilfesuchenden steht gegen die Versagung der öffentlichen Hilfe oder gegen Art und Maß der Fürsorge gesetzlich der Einspruch zu (FV. § 3a, Preuß. Ausführungsverordnung zur FV. § 20).

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Jugend- und Fürsorgeamt einzureichen.

(3) Gegen die Entscheidung der Einspruchsstelle steht dem Hilfsbedürftigen das gesetzliche Recht der Beschwerde an den Regierungspräsidenten in einer Frist von 2 Wochen zu.

§ 15

(1) Die laufenden Unterstützungsfälle sind dauernd zu überwachen. Es ist darauf zu achten, daß die Unterstützung dem jeweiligen Bedürfnis entspricht.

(2) Grundsätzlich soll die Einteilung der Unterstützungsmittel dem Fürsorgeempfänger überlassen bleiben, damit seine Selbständigkeit nicht unnötig eingeschränkt wird. Ergibt jedoch die Nachprüfung, daß z. B. die Miete nicht oder nicht regelmäßig abgeführt wird, so ist das dem Jugend- und Fürsorgeamt mitzuteilen, damit sie unmittelbar an den Vermieter überwiesen werden kann. Auch die sonstige unsachgemäße Verwendung der Unterstützungsmittel muß dem Jugend- und Fürsorgeamt angezeigt werden, sofern Rat und Belehrung nichts fruchten.

§ 16

(1) Die Nachprüfung der Anträge auf Aufnahme in geschlossene Pflege (Unterbringung in Heimen) obliegt der beruflichen Bezirksfamilienfürsorgerin.

(2) Geschlossene Pflege für Erwachsene soll nur gewährt werden, wenn der Hilfsbedürftige infolge von Altersschwäche oder Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedarf oder wenn sein geistiger oder sittlicher Zustand besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erfordert.

§ 17

(1) Die Hilfsbedürftigen werden auf Grund des mit der Kassenärztlichen Vereinigung, Bezirksstelle Halle, abgeschlossenen Vertrages durch die der Kassenärztlichen Vereinigung angeschlossenen Ärzte einschl. der Univ.-Polikliniken auf Grund von Krankenscheinen ärztlich versorgt.

(2) Die Krankenscheine werden ausschließlich durch das Jugend- und Fürsorgeamt ausgestellt.

(3) In besonders eiligen Notfällen kann der Hilfsbedürftige den Arzt ohne vorherige Einholung eines Krankenscheines nach den dafür gültigen gesetzlichen Vorschriften in Anspruch nehmen.

(4) Die ärztlichen Verordnungen für Hilfsbedürftige werden auf Kosten des Jugend- und Fürsorgeamtes von sämtlichen Apotheken inHalle, nach vorheriger Abstempelung der ärztlichen Verordnung im Jugend- und Fürsorgeamt, beliefert.

(5) Diejenigen ärztlichen Verordnungen, die vom Arzt als besonders eilig kenntlich gemacht werden, können ohne vorherige Abstempelung im Jugend- und Fürsorgeamt von den Apotheken beliefert werden. Als eilig gelten auch die an Sonn- und Feiertagen ausgestellten Verordnungen.

(6) Die Einweisung in ein Krankenhaus hat im Regelfall durch das Jugend- und Fürsorgeamt zu erfolgen. In dringenden Notfällen kann eine Einweisung auch ohne Zustimmung des Jugend- und Fürsorgeamtes durch den behandelnden Arzt unmittelbar vorgenommen werden.

(7) Die zahnärztliche Behandlung der Hilfsbedürftigen wird auf Grund eines im Jugend- und Fürsorgeamt auszustellenden Zuweisungsscheines durch das zahnärztliche Institut der Universität durchgeführt.

§ 18

(1) Das Ableben eines Unterstützten hat der Pfleger dem Jugend- und Fürsorgeamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Kostenübernahmeerklärung für das Begräbnis stellt das Jugend- und Fürsorgeamt aus. In Eilfällen oder bei Überführungen an Sonn- und Feiertagen kann die Kostenübernahmeerklärung nachträglich beantragt werden. Die Angehörigen haben bei der Übernahme der Begräbniskosten auf öffentliche Mittel die freie Wahl unter den zugelassenen Beerdigungsgeschäften.

(3) Die Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses werden durch den Nachlaßbeamten des Jugend- und Fürsorgeamtes getroffen. Der ehrenamtliche Pfleger soll von sich aus keine selbständigen Schritte unternehmen. Er ist jedoch

verpflichtet, auf Wunsch des Jugend- und Fürsorgeamtes gemeinsam mit dem beauftragten Beamten den Nachlaß festzustellen.

IV. Mitwirkung der ehrenamtlichen Pfleger auf anderen Arbeitsgebieten des Jugend- und Fürsorgeamtes.

§ 19

Bei dem Vorschlag von Vormündern, Pflegern, Beiständen sowie geeigneten Persönlichkeiten für die Führung von Schutzaufsichten ist eine sorgfältige Auswahl in bezug auf die sachliche und persönliche Eignung der Vorzuschlagenden zu treffen.

§ 20

Für alle sonstigen Aufgaben, die nach der Satzung (§ 17) und der Geschäftsanweisung (§ 5 Ziff. 3) den ehrenamtlichen Pflegern übertragen worden sind oder nach der Geschäftsanweisung (§ 5 Ziff. 4) übertragen werden, gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß.

§ 21

Das Jugend- und Fürsorgeamt gibt ein Mitteilungsblatt regelmäßig heraus, das allen Mitarbeitern im öffentlichen Fürsorgewesen zugeht, und in dem die für die Mitarbeiter wesentlichen Gesetze und Erlasse, kurz zusammengefaßt, mitgeteilt werden, sowie auch sonstige für die laufende Durchführung der ehrenamtlichen Arbeit wesentliche Anordnungen, Mitteilungen und Erfahrungsberichte.

§ 22

Die Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Halle, den 19. Dezember 1936.

Der Oberbürgermeister
I. V.
gez. Dr. May.

Lastenausgleich bei Kleinsiedlungen.

Durch die Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 15. 1. 37[1]) (RGBl. I S. 15, 17) ist die Verteilung der Fürsorgelasten, die den Fürsorgeverbänden durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Kleinsiedlern entstehen, nur insofern geändert worden, als die Frist von 3 Jahren, in der ein Kleinsiedler nach dem Bezug der Siedlerstelle einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht begründen kann, auf Antrag des aufnehmenden Bezirksfürsorgeverbandes durch die oberste Landesbehörde bis um 2 Jahre verlängert werden kann. Bei einer Aussiedlung von ein Land in ein anderes Land ist für die Fristverlängerung der Reichsarbeitsminister zuständig. Ebenso kann die Zeit von 3 Jahren, für die der aussiedelnde Bezirksfürsorgeverband dem aufnehmenden Bezirksfürsorgeverband die Fürsorgekosten zu erstatten hat, um 2 Jahre verlängert werden.

Unfallversicherung der in der Wohlfahrtspflege ehrenamtlich tätigen Personen.

Die Rente in der Unfallversicherung wird grundsätzlich nach dem Entgelt berechnet, das der Verletzte während des letzten Jahres in dem versicherten Betrieb bezogen hat, wobei als untere Grenze das 300fache des Ortslohns für Erwachsene über 21 Jahre festgesetzt ist. Hieraus ergaben sich für die in der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege tätigen Personen vielfach erhebliche Härten. Diese sind durch das Vierte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 18. 4. 37[1]) (RGBl. I S. 463) dadurch beseitigt worden, daß nunmehr für diesen Personenkreis die gleichen Vorschriften wie für den Feuerwehrdienst, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, den Luftschutz und die Lebensretter gelten. Für die Berechnung der Rente wird demnach das Erwerbseinkommen in dem Kalenderjahr vor dem Unfall zugrunde gelegt. Erscheint diese Berechnung unbillig oder war der Verletzte in dem Kalenderjahr vor dem Unfall überhaupt nicht im Hauptberuf erwerbstätig, so wird der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festgesetzt.

Erleidet ein Beamter während einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege einen Unfall, so gelten die gleichen Vorschriften wie für Unfälle bei Lebensretten.

[1]) Vgl. DZW. XII S. 747.

[1]) Vgl. DZW. XIII S. 113.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Viertes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung.

Vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 463):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 537 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Wohnstätten" in Nr. 12 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 13 angefügt:

„13. Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskurse und ähnliche, der beruflichen Ausbildung dienende Einrichtungen, wenn und soweit sie ihrer Art nach den in Nr. 1 bis Nr. 12 genannten Betrieben entsprechen."

2. Im § 539b ist statt „§§ 537 bis 539a" zu setzen:

„§ 537 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 12, §§ 538 bis 539a".

3. Der § 540 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Einigen sich die beteiligten Versicherungsträger nicht, so entscheidet auf Antrag das Reichsversicherungsamt."

4. Der § 544 erhält folgende Fassung:

„§ 544

Gegen Unfälle bei Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen, die nach den §§ 537 bis 542 der Versicherung unterliegen (Betriebsunfälle), sind versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,
2. Angestellte,

wenn sie in diesen Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen beschäftigt sind.

Als Arbeiter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Personen, die in Einrichtungen der im § 537 Abs. 1 Nr. 13 genannten Art zu ihrer beruflichen Ausbildung beschäftigt werden.

Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus."

5. Der § 545a erhält folgenden Satz 2:

„Das gilt nicht für die nach § 544 Abs. 2 versicherten Personen."

6. Der § 548 erhält folgende Fassung:

„§ 548

Die Satzung kann die Versicherungspflicht erstrecken

1. auf Unternehmer sowie Binnenlotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben,
2. auf Hausgewerbetreibende, ihren mitarbeitenden Ehegatten und die von ihnen beschäftigten Personen."

7. Im § 549 wird das Wort „Betriebsunternehmer" durch „Unternehmer" ersetzt.

8. Im § 554c wird hinter den Worten „Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (§ 537 Abs. 1 Nr. 4a)," eingefügt:

„bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (§ 537 Abs. 1 Nr. 4b)".

9. Im § 569b Abs. 1 wird hinter den Worten „ihr Beruf ist," eingefügt:

„bei den in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege ehrenamtlich tätigen Personen".

10. Der § 569b Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„War der Verletzte in dem Kalenderjahre vor dem Unfall nicht im Hauptberuf erwerbstätig oder erscheint die Berechnung nach Abs. 1 unbillig, so wird der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festgesetzt."

11. Hinter dem § 569b wird eingefügt:

„§ 569c

In den Fällen des § 537 Abs. 1 Nr. 13 der Reichsversicherungsordnung gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, sofern dies für den Verletzten günstiger ist, als Tag des Unfalls der Tag vor dem Eintritt in die dort bezeichneten Einrichtungen, für Verletzte, die vor dem Eintritt arbeitslos waren, der § 571b."

12. Hinter dem § 625 wird eingefügt:

„§ 625a

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist Träger der Versicherung für sich und ihre Gliederungen, wenn der Betrieb für ihre Rechnung geht, die Tätigkeit von ihnen ausgeübt oder die Einrichtung von ihnen unterhalten wird.

Über die Durchführung der Versicherung bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das Nähere."

13. Hinter dem § 629a wird eingefügt:

„§ 629b

In den Fällen des § 537 Abs. 1 Nr. 13 kann das Reichsversicherungsamt den zuständigen Versicherungsträger bestimmen."

14. Der § 712 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung kann bestimmen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Unfälle, die in ihren Betrieben vorgekommen sind, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden."

15. Im § 733 wird als Satz 2 angefügt:
„Enthält die Satzung eine solche Bestimmung, so gilt sie nicht für die Berechnung der Beiträge in den Fällen des § 537 Abs. 1 Nr. 13, wenn sie es nicht ausdrücklich bestimmt."

16. Hinter dem § 894 wird eingefügt:

„§ 894a

Für Gemeindeunfallversicherungsverbände gelten § 675, §§ 681 bis 683 mit der Maßgabe entsprechend, daß in den Fällen der §§ 681 und 683 über die Beschwerde der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern entscheidet.

Das Reichsversicherungsamt kann über den Inhalt der Satzung Näheres bestimmen."

17. Im § 894 wird hinter „§§ 649 bis 717," eingefügt:

„unbeschadet der Vorschrift des § 894a,".

18. Der § 915 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Unfallversicherung unterliegen

a) die landwirtschaftlichen Betriebe,
b) Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskurse und ähnliche Einrichtungen, die der beruflichen Ausbildung für landwirtschaftliche Betriebe dienen."

19. Hinter dem § 1010 wird eingefügt:

„§ 1010a

Die Satzung kann bestimmen, daß für Betriebe ohne Bodenwirtschaft, für Einrichtungen der im § 915 Abs. 1b bezeichneten Art, für Nebenbetriebe (§ 918) und für gewerbliche Tätigkeiten (§ 921) feste Beiträge erhoben werden. Sie hat dann das für die Festsetzung und Einziehung der Beiträge geltende Verfahren zu regeln."

20. Im § 1046 wird als Nr. 4 folgende Vorschrift angefügt:

„4. zu ihrer beruflichen Ausbildung in Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen beschäftigt werden, die der Ausbildung für die in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Tätigkeiten dienen."

21. Im § 1066g werden die Worte „die §§ 564 bis 571" ersetzt durch „die §§ 564 bis 569b, 570 bis 571".

22. Der § 1154 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung kann bestimmen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Unfälle, die auf ihren Fahrzeugen vorgekommen sind, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden".

23. Hinter dem § 1170 wird eingefügt:

„§ 1170a

Die Satzung kann bestimmen, daß in den Fällen des § 1046 Nr. 4 feste Beiträge erhoben werden. Sie hat dann das für die Festsetzung und Einziehung der Beiträge geltende Verfahren zu regeln."

Artikel 2

§ 8 im Fünften Teil Kapitel II Abschnitt 1 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 720) fällt weg.

Artikel 3

Die Vorschriften im Artikel 1 Nr. 8 bis Nr. 10 gelten für Unfälle, die sich seit dem 1. Oktober 1933 ereignet haben. Eine rechtskräftige Entscheidung steht nicht entgegen.

Versicherungsfreiheit der Bezüge nach § 27 DGO.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 31. 3. 1937 — V a VI 7. 35/37 — (RMBliV. S. 526):

1. Im Anschluß an die von dem RFM. im Einvernehmen mit mir getroffene Regelung über die Lohnsteuerfreiheit der Bezüge gem. § 27 DGO. (vergl. den RdErl. v. 26. 1. 1937 — V a VI 7. 92 X/35, RMBliV. S. 169) habe ich mit dem RuPrAM. Verhandlungen über die Frage geführt, in welchem Umfange die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten und Kassenverwalter bei der Feststellung der Angestellten- und Arbeitslosenversicherungspflicht dieser Amtsträger zugrunde zu legen ist. Das Ergebnis dieser Verhandlungen kommt für die ehrenamtlichen Bürgermeister in dem nachstehend abgedruckten Schreiben des Reichsversicherungsamts an den RAM., der sich seinerseits den Ausführungen des Reichsversicherungsamts angeschlossen hat, zum Ausdruck.

2. Die nachstehenden Ausführungen des Reichsversicherungsamts finden auch auf die ehrenamtlich tätigen Beigeordneten und Kassenverwalter entsprechende Anwendung. Demnach besteht eine Versicherungspflicht für ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Kassenverwalter in der Angestellten- und Arbeitslosenversicherung nur insoweit, als die Aufwandsentschädigung 150 RM übersteigt.

Anlage.

Reichsversicherungsamt
Abt. f. Angestellten-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung

28. 1. 1937.

Betr. Versicherungspflicht ehrenamtlicher Bürgermeister.

(1) Auch das Reichsversicherungsamt und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte haben keine Bedenken dagegen zu erheben, daß ohne Einzelnachweis 33⅓ v. H., mindestens aber 50 RM der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Bürgermeister

als Entschädigung für besondere Aufwendungen anzusehen und daher bei der Berechnung der Beiträge zur Angestelltenversicherung außer Ansatz zu lassen sind. Hiernach käme für die Beitragsberechnung in der Angestelltenversicherung nur der darüber hinausgehende Betrag in Frage und wäre lediglich nach diesem Betrage auch zu beurteilen, ob etwa auf Grund des § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes[1]) in Verb. mit § 1 Ziff. 1 der VO. über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung v. 9. 2. 1923 in der Fass. der VO. v. 19. 12. 1931 (RGBl. I S. 777) Versicherungsfreiheit in der Angestelltenversicherung besteht. Versicherungspflicht der ehrenamtlichen Bürgermeister in der Angestelltenversicherung, die ihre Tätigkeit nur „nebenher", also nicht hauptberuflich ausüben, wird nur dann vorliegen, wenn die Aufwandsentschädigung mehr als 150 RM im Monat beträgt.

(2) Auch vom Standpunkt der Arbeitslosenversicherung bestehen gegen die vorgeschlagene Regelung keine Bedenken. In diesem Sinne hat sich auch der Präs. der Reichsanstalt geäußert.

An den Reichs- u. Preuß. Arbeitsminister, Berlin.

[1]) Vergl. RGBl. 1924 I S. 563.

Vollzug des Sammlungsges. v. 5. 11. 1934[1]) (RGBl. I S. 1086).

RdErl. d. RuPrMdI. v. 5. 4. 1937 — V W 6000a/25. 9. — (RMBliV. S. 561):

I. In Ergänzung des Abschn. III Ziff. 1 des RdErl. v. 14. 12. 1934 — V W 6000a/1. 12.[2]) (MBliV. S. 1531) über Vollzug des Sammlungsgesetzes v. 5. 11. 1934 weise ich darauf hin, daß der Begriff der Öffentlichkeit nach dem Sammlungsges. in gleichem Sinne zu verstehen ist wie in der über die öffentliche Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen ergangenen Vorschrift des § 286 StGB.[3]). Demgemäß ist eine Sammlung u. a. nur dann nicht öffentlich und daher nicht genehmigungspflichtig, wenn sie innerhalb eines eng begrenzten, zahlenmäßig kleinen Personenkreises durchgeführt wird, dessen Mitglieder in einem näheren, ihnen bewußten inneren Zusammenhang zueinander stehen, und wenn auch der Veranstalter der Sammlung zu diesem Personenkreis gehört. Steht der Veranstalter außerhalb desselben, so liegt eine öffentliche Sammlung im Sinne des Sammlungsges. vor. Letzteres wird dann anzunehmen sein, wenn die Sammlung auf Anordnung einer zentralen Stelle in dem erwähnten Personenkreis durchgeführt wird und der Anordnende selbst nicht Mitglied dieses Personenkreises ist. Die Annahme des Gegenteils würde zu einer unzulässigen, vom Gesetzgeber nicht gewollten Ausdehnung des Begriffs der nicht öffentlichen Sammlung führen.

II. § 15 Ziff. 4 des Sammlungsges. stellt die sogenannten Kirchenkollekten von der Genehmigungspflicht frei. Wenn auch der Begriff der Kirchenkollekte an sich durch die Art ihres Ertrages (Geld, Sachspenden oder geldwerte Leistungen) nicht begrenzt ist, so ist doch davon auszugehen, daß die Kirchenkollekte üblicherweise eine Geldsammlung ist. Diese Sammlungsart wird daher durch § 15 Ziff. 4 aaO. in erster Linie erfaßt. Sammlungen von Sachspenden oder geldwerten Leistungen in der im § 15 Ziff. 4 aaO. bestimmten Form gelten nur dann als Kirchenkollekten im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie beim Inkrafttreten des Sammlungsges. (1. 11. 1934) als Sammlungen bei Gottesdiensten in Kirchen oder in kirchlichen Versammlungsräumen ortsüblich waren und tatsächlich durchgeführt wurden, was der Veranstalter in Zweifelsfällen nachzuweisen hat.

III. Kirchliche Versammlungsräume im Sinne des § 15 Ziff. 4 des Sammlungsges. sind allseitig umschlossene Räume, in denen üblicherweise kirchlich-religiöse Handlungen vorgenommen werden. Die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gemeindehäuser gelten als kirchliche Versammlungsräume, nicht dagegen die Friedhöfe.

[1]) Vgl. DZW. X S. 358.
[2]) Vgl. DZW. X S. 490.
[3]) Vgl. RGBl. 1876 S. 40.

Verordnung über das Fürsorgerecht im Saarland.

Vom 30. März 1937 (RGBl. I S. 428):

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die preußischen Gesetze und Verordnungen zur Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung im Saarland sinngemäß anzuwenden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die abweichenden Vorschriften im § 1 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Überleitung des Fürsorgerechts im Saarland vom 23. März 1935[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 416) außer Kraft.

Vermittlung von Fürsorgezöglingen in landwirtschaftliche Betriebe.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 29. 4. 1937 — V W 2459/9. 4. 37 — (RMBliV. S. 697):

Der Präs. der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat den nachstehenden RdErl. an die Präs. der Landesarbeitsämter gerichtet, von dem ich hiermit im Anschluß an meinen RdErl. v. 11. 2. 1935 — V W 2459/11. 1. (MBliV. S. 213) Kenntnis gebe.

[1]) Vgl. DZW. XI S. 140.

Anlage.

Der Präsident der Reichsanstalt
für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung.
G.-Z.: II 5590/329.

Berlin, den 24. 2. 1937.

(1) Der Deutsche Gemeindetag in Berlin ist an den RuPrMdI. mit dem Antrag herangetreten, die Vermittlung von Fürsorgezöglingen in landwirtschaftliche Betriebe durch die Arbeitsämter zu erleichtern[1]). Um sicherzustellen, daß für den Einsatz in der Landwirtschaft nur wirklich geeignete Fürsorgezöglinge zugelassen werden, bitte ich die Eignung im Einzelfalle besonders sorgfältig zu prüfen. Soweit die Fürsorgeerziehungsbehörde die körperliche, geistige und moralische Eignung des Jugendlichen für den Einsatz in der Landwirtschaft bescheinigt, wird durch das Arbeitsamt eine ärztliche Nachuntersuchung nur in den Fällen zu veranlassen sein, in denen berechtigte Zweifel an der Geeignetheit des Fürsorgezöglings bestehen. Die Vermittlung muß ferner von der Bedingung abhängig bleiben, daß sich der in Betracht kommende Betriebsführer zur Einstellung eines Fürsorgezöglings bereit erklärt.

(2) Die für die Vermittlung von Fürsorgezöglingen in die Landwirtschaft festgesetzten Höchstzahlen sind nach Wegfall der Gewährung von Förderungsbeihilfen für Einzellandhelfer gegenstandslos geworden.

[1]) Vorgang: RdErl. v. 27. 12. 1934 — II 5590/854 (MBliV. 1935 S. 213, DZW. X S. 501).

Mütter- und Säuglingsberatungsstellen.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 21. 4. 1937 — IV C 5795/37/5300 — (RMBliV. S. 683):

(1) Mit RdErl. v. 16. 2. 1935 — IV d 245/35[1]) (MBliV. S. 275) habe ich eine Anordnung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt der NSDAP. v. 16. 1. 1935 über Einrichtung von Mütter- und Säuglingsberatungsstellen veröffentlicht mit dem Ersuchen, im Sinne der in dieser Anordnung gegebenen Richtlinien zu verfahren und für eine gute Zusammenarbeit der Gesundheitsämter mit den Dienststellen der NSV. zu sorgen. Die Anordnung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt war von der Feststellung ausgegangen, daß die gesundheitliche Überwachung und ärztliche Beratung der Mütter, Säuglinge und Kleinkinder grundsätzlich durch die amtlichen Beratungsstellen der Gesundheitsämter zu erfolgen hat. Dieses Aufgabengebiet ist den staatl. und kommunal. Gesundheitsämtern durch das Ges. über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531) und seine Durchf.-Best. ausdrücklich zugewiesen. Demgegenüber ist in der erwähnten Anordnung das Aufgabengebiet des Hauptamtes für Volkswohlfahrt dahin abgegrenzt, im Rahmen des Hilfswerkes „Mutter und Kind" die Arbeit der amtlichen Beratungsstellen zu ergänzen und Mittel für die zweckmäßige Ernährung und wirtschaftliche Hilfe zur Verfügung zu stellen. Mit Rücksicht darauf, daß die Gesundheitsämter sich im Aufbau befinden, war zugleich die Anordnung getroffen, daß dort, wo die amtlichen Beratungsstellen nicht ausreichen, in erster Linie die vorhandenen Beratungsstellen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt zunächst so lange weitergeführt oder auch durch neue ergänzt werden könnten, bis die Übernahme auf die Gesundheitsämter gewährleistet sei.

[1]) DZW. XI S. 54.

(2) Diese Richtlinien, die im Einvernehmen mit mir herausgegeben sind, bilden auch heute noch eine geeignete Grundlage, um in erfolgreicher Zusammenarbeit die Säuglingssterblichkeit zu bekämpfen und die Fürsorge für Mutter und Kind in allen Bezirken gleichmäßig durchzuführen.

(3) Während im allgemeinen die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter mit den Kreisamtsleitungen der NSV. sich immer erfolgreicher gestaltet und zu einem erfreulichen Rückgang der Säuglingssterblichkeit geführt hat, scheinen in vereinzelten Bezirken diese Richtlinien bei der Einrichtung amtlicher Beratungsstellen und bei Aufhebung von Beratungsstellen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt nicht genügend beachtet worden zu sein.

(4) Ich bringe daher den RdErl. v. 16. 2. 1935 erneut in Erinnerung und ersuche die Gesundheitsämter, sich bei der Durchführung der Säuglingsfürsorge in weitgehendem Maße der Hilfe der zuständigen Stellen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt zu bedienen.

(5) Folgende Grundsätze sind hierbei zu beachten:

a) Soweit die Mütter- und Säuglingsberatungen nicht in den Räumen der Gesundheitsämter abgehalten werden können, ist bei der Einrichtung amtlicher Säuglingsberatungsstellen eine räumliche Verbindung mit den Hilfsstellen „Mutter und Kind" der NSV. anzustreben. Auf jeden Fall empfiehlt es sich zur Vermeidung von Doppelarbeit, zu den amtlichen Beratungsstunden Schwestern und Helferinnen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt hinzuzuziehen, um so eine enge Fühlungnahme mit den Hilfsstellen der NSV. zu ermöglichen.

b) Dort, wo die Gesundheitsämter noch keine eigenen Beratungsstellen besitzen und trotz dringenden Bedarfs nicht einrichten können, sind die von der NSV. eingerichteten oder neu einzurichtenden Beratungsstellen weitgehend zu unterstützen. In diesem Falle unterstehen die ärztlichen Mütter- und Säuglingsberatungsstellen der NSV. der Aufsicht des zuständigen staatlichen Gesundheitsamts. Die Übernahme einer Beratungsstelle der NSV. durch ein staatliches Gesundheitsamt darf erst dann erfolgen, wenn die Weiterführung der Beratungsstelle gesichert ist. Durch Schaffung eines möglichst engmaschigen Netzes von Be-

ratungsstellen muß vermieden werden, daß durch weite Entfernungen zwischen dem Wohnort der Mutter und dem Ort der Sprechstunde der Besuch der letzteren unterbleibt. Gegebenenfalls sind fliegende ärztliche Beratungsstellen einzurichten.

c) Die Gesundheitspflegerinnen der Gesundheitsämter haben mit den Volkspflegerinnen und ehrenamtlichen Hilfskräften der NSV. eng zusammenzuarbeiten. Insbesondere werden gemeinsame Besprechungen dazu dienen, die Arbeitsgebiete gegeneinander abzugrenzen, um Doppelbetreuung zu vermeiden. Gegen die Abhaltung von Beratungsstunden durch die Volkspflegerinnen der NSV. und NS.-Gemeindeschwestern im Auftrage des staatlichen Gesundheitsamtes werden Bedenken nicht zu erheben sein. Die im § 59 der Dritten Durchf.-VO. zum Ges. über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 30. 3. 1935 (RMBl. S. 327) und durch RdErl. v. 18. 10. 1934 — III a IV 2678/34[2]) empfohlene Mitarbeit der Hebammen als Hilfsorgane der Gesundheitsämter wird durch diesen RdErl. nicht berührt.

(6) Sollten sich trotzdem Schwierigkeiten ergeben, wird es Aufgabe der Medizinaldezernenten der Regierungen und Länder sein, durch Verhandlungen mit den Gauämtern für Volkswohlfahrt eine Klärung herbeizuführen. Oberstes Ziel unserer Maßnahmen muß es bleiben, eine einheitlich ausgerichtete planmäßige Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit zu erreichen und die Heranziehung eines gesunden Nachwuchses zu gewährleisten.

[2]) Nicht veröffentlicht.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung „Invalidenhaus Berlin".

Vom 30. März 1937 (RGBl. I S. 445):

I.

Auf Vortrag des Reichskriegsministers bestimme ich, daß die Stiftung „Invalidenhaus Berlin" ab 1. April 1937 wieder in die Verwaltung des Reichskriegsministers übergeht.

II.

Um den Insassen des Invalidenhauses eine allen Ansprüchen der Fürsorge gerecht werdende Unterbringung bieten zu können, errichtet die Stiftung „Invalidenhaus Berlin" in einem Vorort der Reichshauptstadt eine Invalidensiedlung, in der die Invaliden eine im Sinne des Stifters landverbundene Unterbringung finden. Der Bau dieser Siedlung, die aus Mitteln des Reichskriegsministeriums errichtet wird, ist alsbald zu beginnen.

III.

Die frei werdenden Baulichkeiten des Invalidenhauses stehen dem Reichkriegsministerium zur anderweitigen Verwendung zur Verfügung.

IV.

Die Durchführung im einzelnen regelt der Reichskriegsminister im Benehmen mit dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister.

Begründung zu dem Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 19. 3. 1937[1])

(RABl. S. V 20):

Mit dem Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 wurden durch Einführung der Frontzulage auch in der Versorgung die großen Opfer anerkannt, die unsere Frontkämpfer in freudiger Hingabe für Volk und Vaterland gebracht haben. Da jedoch damals größere Verbesserungen für die Kriegshinterbliebenen unaufschiebbar waren, konnte die Frontzulage zunächst nur den über 50 Jahre alten oder um mindestens 70 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Frontkämpfern gewährt werden.

Seit dem 1. April 1936 wird die Frontzulage auch den um 60 und 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Kriegsbeschädigten ohne Rücksicht auf Alter und Einkommen gewährt (Gesetz vom 13. Dezember 1935[2]) — RGBl. I S. 1448). Nunmehr soll sie allen um 30 v. H. oder mehr in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Kriegsbeschädigten zugebilligt werden.

[1]) Vgl. DZW. XIII S. 47.
[2]) Vgl. DZW. XI S. 723.

Umschau

Unfallversicherung der NSDAP.

Durch das Vierte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 18. 4. 1937[1]) (RGBl. I S. 463) ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei zum Träger der Unfallversicherung für sich und ihre Gliederungen erklärt worden. Voraussetzung ist, daß der Betrieb für die Rechnung der Partei geht, die Tätigkeit von ihr oder ihren Gliederungen ausgeübt oder die Einrichtung von ihr oder ihren Gliederungen unterhalten wird. Über die

[1]) Vgl. DZW. XIII S. 113.

Durchführung der Versicherung wird der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers noch das Nähere bestimmen.

Unfallversicherung der Lehrwerkstätten.

Die Beurteilung der Frage, inwieweit Lehrer und Schüler an Fachschulen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, hat bisher zu Schwierigkeiten geführt. Durch das Vierte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 18. 4. 37[1]) (RGBl. I S. 463) ist klargestellt worden, daß Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskurse und ähnliche der beruflichen Ausbildung dienenden Einrichtungen der Unfallversicherung unterliegen, wenn und soweit sie ihrer Art nach dem Unfallversicherungsbetrieb entsprechen. Versichert sind nicht nur die in den Lehrwerkstätten beschäftigten Lehrer, sondern auch die Schüler. Die Versicherung erstreckt sich allerdings nicht auf den kaufmännischen und verwaltenden Teil sowie die Wegeunfälle der Schüler.

Das Reichsversicherungsamt kann den zuständigen Versicherungsträger bestimmen.

Ähnliche Vorschriften sind auch für die Neu-Unfallversicherung getroffen.

[1]) Vgl. DZW. XIII S. 113.

Unfallversicherung der Kleinsiedlungen.

Durch die Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 15. 1. 37[1]) (RGBl. I S. 15, 17) ist die Unfallversicherung der Kleinsiedlung an die Neuordnung des Kleinsiedlungswesens angepaßt worden. Für Vorhaben, die der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmte Stelle als Kleinsiedlung oder Bereitstellung von Kleingärten anerkannt hat, kommen als Träger der Unfallversicherung nur die Länder oder die Versicherungsträger in Betracht, bei denen die Eigenbauarbeiten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes versichert sind.

Das Land ist zuständig bei den verhältnismäßig seltenen Vorhaben, die von einem Land oder ein von diesem mit der Trägerschaft betrauten Unternehmen auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt oder betreut werden.

[1]) Vgl. DZW. XII S. 747.

In allen übrigen Vorhaben sind Versicherungsträger die Gemeindeunfallversicherungsverbände oder die Eigenunfallversicherung der Städte mit mehr als 500 000 Einwohnern. — Nach Bildung des Mecklenburgischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes dürften Eigenbauarbeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr bei gewerblichen Berufsgenossenschaften versichert sein. — Es handelt sich hier um folgende Vorhaben:

1. Vorhaben, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband selbst als unmittelbarer Siedlungsträger durchgeführt werden (vgl. Nr. 39 Abs. 2 der Bestimmungen vom 21. 4. 1936);
2. Vorhaben, bei denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als unmittelbarer (ursprünglicher) Verfahrensträger die mittelbare Trägerschaft mit Einverständnis der Bewilligungsbehörde einem anderen Unternehmen überträgt, das die Voraussetzungen für die Betätigung als unmittelbarer Träger nach Nr. 39 Abs. 3 erfüllt;
3. Vorhaben von Eigensiedlern, bei denen die Gemeinde oder der Gemeindeverband lediglich die Betreuung bis zur Fertigstellung der Siedlung und demnächst ihre weitere Verwaltung übernimmt (vgl. Nr. 63 Abs. 1 der Bestimmungen vom 21. April 1936);
4. Vorhaben von Eigensiedlern, bei denen die Gemeinde oder der Gemeindeverband die mittelbare Trägerschaft einem anderen Unternehmen überträgt, das seinerseits die Betreuung der Eigensiedlung bis zur Fertigstellung der Siedlung übernimmt (vgl. Nr. 63 Abs. 1 Satz 1);
5. Alle Siedlungsvorhaben, gleichgültig ob Eigensiedlung oder sonstige Siedlung, die von einem Unternehmen durchgeführt oder betreut werden, das vom Reichsarbeitsminister allgemein als unmittelbarer Träger von Siedlungsvorhaben zugelassen ist (vgl. Nr. 39 Abs. 5).

Durch die Verordnung ist ferner klargestellt, daß die Sondervorschriften über die Unfallversicherung nicht nur für die mitarbeitenden Siedler und Siedlerhelfer, sondern auch für die tariflich entlohnten, in einem regelrechten Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter, also namentlich die von einem Bauunternehmen beschäftigten

Bauarbeiter, gelten. Auch für diese Arbeiter dürfen Beiträge zu Lasten des Siedlungsvorhabens oder des Unternehmers nicht erhoben werden.

Die Aufwandsentschädigung in der Reichsversicherung.

Als Entgelt im Sinne der Reichsversicherung kann nur der Teil der Aufwandsentschädigung betrachtet werden, der eine Gegenleistung für die Mühewaltung darstellt, also nicht als Entschädigung für besondere Aufwendungen dient. Die Berechnung dieser Anteile hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Durch Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 31. 3. 37[1]) (RMBliV. S. 526) ist klargestellt worden, daß von der Aufwandsentschädigung der Bürgermeister, Beigeordneten und Kassenverwalter ohne Einzelnachweis 33⅓ v. H., mindestens aber RM 50,—, als Entschädigung für besondere Aufwendungen anzusehen sind. Insoweit ist also die Aufwandsentschädigung nicht als Entgelt zu rechnen.

Dies ist von Bedeutung einmal für die Berechnung der Beiträge, dann aber auch für die Beurteilung der Frage, ob ein geringfügiges Entgelt im Sinne der Vorschriften über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen vorliegt. Ehrenamtliche Bürgermeister, die ihre Tätigkeit nicht hauptberuflich ausüben, würden demnach der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung nur dann unterliegen, wenn ihre Aufwandsentschädigung mehr als RM 150,— im Monat beträgt.

[1]) Vgl. DZW. XIII S. 114.

Ersatzkassen der Krankenversicherung.

Nach der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 1. 4. 1937 (RGBl. I S. 439) sind die Ersatzkassen der Krankenversicherung Körperschaften des öffentlichen Rechts geworden.

Aus Zeitschriften und Büchern

„Die Landgemeinde".
Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages.

Aus dem Inhalt der Nr. 7 vom 10. 4. 37: Jahrestagung des Deutschen Gemeindetages: Reichsminister Dr. Frick: „Grundsätzliche Fragen der Verwaltungsreform"; Reichsleiter Oberbürgermeister Fiehler: „Gegenwartsfragen der deutschen Selbstverwaltung"; Geschäftsführender Präsident Dr. Jeserich: „Die Arbeit des Deutschen Gemeindetages"; Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk: „Die finanzpolitische Bedeutung der Realsteuerreform"; Landrat Ludwig Saalfeld: „Die Aufgaben der deutschen Landkreise"; Oberbürgermeister Dr. Dr. Weidemann: „Neuordnung des Zweckverbandsrechts"; Ministerpräsident Generaloberst Göring: „Gemeinden und Vierjahresplan"; Regierungsrat Bertram, Potsdam: „Zum Volksschulfinanzgesetz"; Regierungsrat Bernhard von Derschau, Berlin: „Die Auswirkungen des Groß-Hamburg-Gesetzes auf das Gemeinde- und Gemeindeverbandsrecht"; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

Aus dem Inhalt der Nr. 8 vom 25. 4. 37: Landrat Dr. Parisius, Calbe/S.: „Landkreisverwaltung und Bürokratismus"; Kapitänleutnant a. D. Burkhardt, Referent im Reichsluftfahrtministerium: „Luftgefahr — Luftschutz"; „Gewerbesteuerausgleich bei Zusammentreffen von Wohngemeinden und Betriebsgemeinden" von Berthold; „Benachteiligung der ortsansässigen Geschäftsleute durch Fehlen eines ordentlichen Anschlagwesens" von Cyrus; A. Bruno, stellv. Vorsitzender des Versicherungsamts — Ausschuß für Angestelltenversicherung — der Stadt Königsberg (Pr.): „Angestelltenversicherungspflicht und -freiheit von Behördenangestellten"; Regierungsrat Dr. Kümper, Stettin: „Kampf der Blechpest!"; Reg.-Referendar Dr. Gersching, Calbe: „Die Kreisbildstelle / Ihre Rechtsstellung, Aufgabe und Bedeutung"; „Die Jagdgenossenschaft"; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

Aus dem Inhalt der Nr. 9 vom 10. 5. 37: Landrat Sümmermann, Ahaus i. W.: „Staat und Selbstverwaltung im Kulturbauwesen"; Kreisoberinspektor Bern-

hardt Kurth: „Überblick über das polizeiliche Aufgabengebiet des Landrats"; „Die Dienstsiegel der Gemeinden" von Schlempp; „Der Wohnsitz des Beamten und das Deutsche Beamtengesetz"; „Polizeiliche Strafverfügungen bei Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften in Preußen"; Amtsbürgermstr. Frentrup, Spenge i. W.: „Gebühren- und Steuerpflicht der Gemeinden beim Erwerb von Grundstücken"; „Beitreibung von Ansprüchen der Krankenkassen durch die Gemeinden"; Kreisausschuß-Oberinspektor Gutzeit, Mohrungen: „Das Rechtsmittelverfahren bei Übertragung von Fürsorgeaufgaben auf die Gemeinden"; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

In dem von den Staatssekretären Dr. Lammers und Pfundtner herausgegebenen Werk:

„Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des Nationalsozialistischen Staates" werden im großen Zusammenhang des geschichtlichen Werdens von führenden Persönlichkeiten der Partei, des Staates und der Wirtschaft in Einzelbeiträgen dargestellt:

die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen (Band 1), der Aufbau (Band 2) und die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates (Band 3).

Nicht einprägsamer als durch diese Schau gesehen kann die Erkenntnis vermittelt werden, „daß der nationalsozialistische Staat heute in allen seinen Teilen sein bestimmendes Gesicht dadurch erhält, daß er nicht mehr Vertreter irgendwelcher dynastischer Interessen oder Parteiungen, sondern die Rechtsform des organisierten Volkes ist" (Einführung).

Die politische Wissensgrundlage jedem zu vermitteln, der sich mit der Gesamtheit des Volkes verbunden fühlt und in ihr lebt, zu zeigen, daß Recht, Verwaltung, Wirtschaft nicht um ihrer selbst willen da sind, sondern ihren Wert und ihre Nützlichkeit immer wieder erweisen müssen auf Grund der Forderungen, die das Leben des Volkes stellt, hat sich das Werk zum Ziel gesetzt.

Es wird dieser Aufgabe in hervorragendem Maße gerecht. Eine Quelle — aus der jeder immer wieder schöpfen kann, der um die Erkenntnis der Zusammenhänge im Leben unseres Volkes sich bemüht.

Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen. Kameradschaftsarbeit von Dr. Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Dr. Hans Eichler, Landgerichtsdirektor, Dr. Siegmund Nörr, Oberstaatsanwalt, beide im Reichsjustizministerium, Bleidt, Strafanstaltsoberdirektor, Wittlich, Dr. Plischke, Oberreg.-Rat, Bautzen, Schmidhäuser, Strafanstaltsdirektor, Heilbronn, Badum, Direktor, Niederschönenfeld. Die statistischen Zusammenstellungen bearbeiteten Gerichtsassessor Gehrke und Justizinspektor Krellenberg. Mit Geleitworten von Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner und Hauptamtsleiter Hilgenfeldt. Beiträge zur Rechtserneuerung, Gemeinschaftsarbeiten aus der Rechtspflege. Herausgegeben von Staatssekretär Dr. Roland Freidler, Heft 1. 112 Seiten. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9.

Nicht jeder jugendliche Gefangene kann erzogen und gebessert werden, sondern nur der, bei dem Aussicht und Hoffnung besteht, daß der Gefangene wieder in die Volksgemeinschaft eingegliedert werden kann. Wie man die Frage der Erziehung vor1933 lösen wollte, wie der jetzige Zustand ist und wie der kommende Strafvollzug aussehen wird, ist von Fachleuten eingehend behandelt worden, so daß sowohl der Richter, wie auch der Sozialpolitiker und Lehrer wertvolle Anregungen hieraus schöpfen können.

Aufartung durch Ausmerzung. Sterilisation und Kastration im Kampf gegen Erbkrankheiten und Verbrechen. Von Dr. Dr. Fritz Reuter, unter Mitarbeit von Dr. Waetzoldt, Direktor der Wittenauer Heilstätte, Berlin-Wittenau. Verlag Reimar Hobbing G. m. b. H., Berlin SW 19, 1936, 112 Seiten, 30 Fotos. 4 Tabellen. RM 6,20 geb.

Da nur ein erbgesundes Volk sich in der Welt behaupten kann und die Erbgesundheit nur durch entsprechende Pflege erreicht wird, hat Deutschland sich eine entsprechende Gesetzgebung geschaffen.

Ziel des Buches ist es, über die Notwendigkeit dieses Gesetzeswerkes aufzuklären, das Verständnis für die Notwendigkeit des energischen Vorgehens zu wecken und an Hand einer Reihe von Abbildungen zu zeigen, wie bedrohlich der Zustand ohne die Ausmerzungsmaßnahmen sein würde.

Die einschlägigen Gesetze sind im Anhang abgedruckt.

Ergebnisse der gesamten Tuberkuloseforschung. Herausgegeben von H. Aßmann, Königsberg i. Pr.; H. Beitzke, Graz; H. Braeuning, Hohenkrug-Stettin. Band VI. Mit 107 Abbildungen. Georg Thieme Verlag, Leipzig, 1934, 736 Seiten.

Die namhaftesten Fachleute haben sich in diesem Werk zur Beleuchtung der drängenden unter den aktuellen Fragen auf dem Gebiet der Tuberkuloseforschung zusammengefunden.

Der Hauptteil des Buches ist klinischen Fragen, z. B. der Hämatogentuberkulose, der spezifischen Behandlung der Tuberkulose im Kindesalter, der künstlichen Zwerchfellähmung gewidmet.

Eine Reihe von Abhandlungen, so „Die Tuberkulosefürsorge am Kind in Österreich —

Arbeitsfähigkeit und Realwert — Die Beziehungen zwischen Wohnung und Tuberkulose" berühren intensiv das fürsorgerische Arbeitsgebiet.

Hier stellt die erstgenannte Abhandlung eine willkommene Übersicht über die Maßnahmen des Bruderlandes Österreich dar. Die Untersuchung „Arbeitsfähigkeit und Realwert" dringt in das schwierige Gebiet der Bewertung der verbliebenen Arbeitskraft beim Tuberkulösen ein.

Von nicht zu unterscheidender Bedeutung ist dann die Arbeit „Wohnung und Tuberkulose", die in eindringlicher Weise die Abhängigkeit des Verlaufes dieser Erkrankung von den sozialen Verhältnissen zeigt und die Notwendigkeit bestimmter fürsorgerischer Maßnahmen erörtert.

Krebs und Krebsbekämpfung in Frankreich. Von Dr. med. Helmut Haubold, Reichsgesundheitsamt Berlin. Herausgegeben in Gemeinschaft und mit Unterstützung des Reichsausschusses für Krebsbekämpfung. Mit 19 Abbildungen im Text, 173 Seiten. Brosch. RM 15,—; geb. RM 16,50. Verlag von Joh. Albr. Barth, Leipzig, 1936.

Die vorliegende Arbeit darf allerstärkstes Interesse erwarten, da sie eine systematische Darlegung der Auffassung von der Krebskrankheit bringt und im Anschluß daran die Verbreitung des Krebses in Frankreich, die Morbidität und Mortalität schildert, eingehend die geographische Verteilung des Krebses behandelt und einen zweiten Hauptteil der Krebsbekämpfung widmet.

In diesem Hauptteil werden die staatlichen Maßnahmen bis ins einzelne gehend dargestellt und daneben die private Aktion behandelt. Von großem Interesse sind auch die zur Aufklärung der Bevölkerung unternommenen propagandistischen Maßnahmen, sowie der Teil über die Fürsorge für die unheilbar Kranken.

Das wertvolle Buch ist durch zahlreiche Zeichnungen und Statistiken weiter vertieft und bringt zum Schluß einen Hinweis darauf, wie notwendig es sei, den Krebs, der den Volkstod beschleunigen könne, mit besonderer Intensität zu bekämpfen.

Praktische Aufgaben mit Lösungen für die A.- und B.-Prüfung. Von Dr. jur. Max Richter, verantwortlicher Schriftleiter der „Arbeiter-Versorgung". Wege zur Kassenpraxis, Schulungsschriften der „Arbeiter-Versorgung". Herausgeber: Senatspräsident Bruno Kühne. Heft 15. 72 Seiten. Verlag Langewort, Berlin-Lichterfelde 1936. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Diese verbesserte und vermehrte Auflage bringt Musterlösungen aus dem Gebiet der Krankenversicherung, die alles enthalten, was der Prüfling wissen muß.

Die oberschlesischen Industriearbeiter von 1740—1886. Von Dr. phil. Karl Franzke. Osteuropa-Institut in Breslau. Verlag Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1936. Schriften des Osteuropa-Instituts in Breslau. Neue Reihe Heft 4.

In dieser Arbeit wird zum erstenmal der Versuch gemacht, auf Grund einer Fülle verstreuten Einzelschrifttums und eigener archivalischer Forschungen ein Gesamtbild der Entwicklung der oberschlesischen Industriearbeiterschaft seit dem Übergange Schlesiens an Preußen bis zum Beginn der sozialen Gesetzgebung der 80er Jahre v. Jh. zu zeichnen. Dabei wird unter O.-S. nur der Industriebezirk, d. h. in der Hauptsache die Kreise Beuthen, Tarnowitz, Kattowitz und Gleiwitz verstanden. Für den Soziologen dürfte dies Buch von großem Interesse sein.

Leistung und Leistungsfähigkeit bei weiblichen erwerbstätigen Jugendlichen. Von Dr. Emilie Düntzer. Veröffentlichungen a. d. Gebiete d. Volksgesundheitsdienstes, XLVIII. Band, 1. Heft. Verlagsbuchhandlung Richard Schoetz, Berlin, 1937. 106 Seiten.

Die vorliegende Untersuchung verdient besonderes Interesse. Sie bietet eine Übersicht über die Tätigkeit und Arbeitszeit von kaufmännischen und gewerblichen Lehrmädchen und ungelernten Arbeiterinnen in den verschiedenen Industrie- und Handelszweigen. Sehr eingehend sind die Berufsanforderungen, die tatsächliche Beanspruchung der Lehrlinge geschildert. In Verbindung hiermit ist der Berufswechsel im Hinblick auf ein körperliches Versagen in bestimmten Berufsgruppen untersucht. Körperpflege und Freizeitgestaltung sind eingehend berücksichtigt.

Hinsichtlich der Morbidität muß die Reihenuntersuchung bei Tuberkulose besonders erwähnt werden. Die Ergebnisse hinsichtlich nicht bekannter tuberkulöser Erkrankungen entsprechen denen im Arbeitsdienst.

Was der Arbeit ihren hauptsächlichen Wert verleiht, ist nicht allein die sehr übersichtliche Darstellung der vorstehend erwähnten Einzeltatsachen und Zusammenhänge, sondern die lebendige Schilderung des Berufsmilieus und die aus ihm gewonnene Erkenntnis, daß eine vertiefte Gesundheitsführung für erwerbstätige weibliche Jugendliche in der Lage ist, viel für die Gesunderhaltung, für eine richtige Lebensführung und damit für die Erhaltung der Volkskraft zu tun.

Im Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München 2 NO. ist eine Schriftenreihe erschienen, die betitelt ist: Nationalsozialistische Wissenschaft, Schriftenreihe der NS.-Monatshefte.

Rassendämmerung und ihre Meisterung durch Geist und Tat als Schicksalsfrage der weißen Völker. Von Präsident Prof. Dr. med. Karl Astel. Heft 1, 32 Seiten.

Die Ausführungen von Astel beweisen, daß das rassische Verständnis für die Erhaltung eines Volkes absolut notwendig ist. Die bis 1933 herrschende Rassendämmerung war bereits ziemlich vorgeschritten; der Beweis wird an Hand der Zahlen der Erb- und Geisteskranken angetreten. Astel betont, daß negative Maßnahmen allein nicht ausreichen, sondern positive Förderung, wie Begabtenauslese, Familienlastenausgleich, Förderung der Frühehe, Einkommensverschiebung der Ledigen zugunsten der Kinderreichen, notwendig sei.

Die Antike und wir. Von Walter Eberhardt. Heft 2, 15 Seiten.

Eberhardt will die Antike unter rassischen und nicht unter ästhetischen Gesichtspunkten betrachten. Er vergleicht die griechische mit der römischen Antike und weist bei der letzten auf den Einfluß des Katholizismus hin.

Hans F. K. Günther, der Vorkämpfer für den nordischen Gedanken. Von Lothar Stengel—v. Rutkowski. Heft 3, 54 Seiten.

In anschaulicher Weise spricht der Verfasser über das Leben des Rasseforschers und seinen Kampf um seine Anerkennung als Professor an der Universität Jena. Durch zahlreiche Zitierungen aus den Werken des Forschers wird die Persönlichkeit Günthers vor Augen geführt und seine Verdienste auf dem Gebiete der Rassenkunde gewürdigt.

Neulandkalender 1937. Allgemeiner Deutscher Volkskalender, herausgegeben von F. Goesch. Neuland-Verlag G. m. b. H., Berlin N 4, Linienstr. 121, 77 Seiten. Preis RM 0,50.

Dieser Kalender bringt neben einem ausführlichen Kalendarium die wichtigsten Daten der deutschen Jetztzeit und einige Erzählungen, die sich mit der Alkoholfrage befassen und die Bedeutung dieser Frage für die Volksgemeinschaft aufzeigen.

Berichtigung.

Das in der März-Nr. 1937 besprochene Buch von Baumgarten „Die Dankbarkeit bei Kindern und Jugendlichen" ist nicht im Verlag A. Francke, Berlin, sondern im Verlag A. Francke, Bern (Schweiz), erschienen.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für März 1937 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen siehe DZW. XII Seite 696.

Fürsorgewesen

Allgemeines

D. Befugnisse d. Polizei bei Wohnungsbeschlagnahmen z. Unterbringung Obdachloser, Völsing, Rathaus, 3.

Natürliche u. rechtl. Verwandtschaft, Friedrichs, ZfH., 9.

Übersicht über d. neuere Gesetzgebung a. d. Gebiet d. Wohlfahrtspflege, Degen, Caritas, 3.

V. d. Armenpflege z. natsoz. Volkswohlfahrtspflege, Simon, BerlKommMitt., 6.

Welche Gruppen v. Fürsorgeempfängern sind bewahrungsbedürftig? NDV., 2.

Seßhafte Zigeuner, Günther, RVBl., 10.

Zigeunerpolizei, Rohne, RVBl., 10.

Z. Lage d. öffentl. Fürsorge, Volmers, Soz. Prax., 10.

Ausland

The Problem of the Homeless Person, Child and Family Welfare, 5.

The Relief Outlook in Canada, Child and Family Welfare, 5.

The Social Service Exchange, Clarke, Child and Family Welfare, 5.

RFV.

D. Fürsorgerecht, Weißer, HannWohlfW., 11/13.

D. Gesetz über d. Befreiung v. d. Pflicht z. Kostenersatz i. d. Fürsorge, Baldes, Rathaus, 2.

D. Gesetz über d. Befreiung v. d. Pflicht z. Ersatz v. Fürsorgekosten, Zimmerle, DZW., 10/11.

D. fürsorgerechtl. Bedeutung d. Gebietsbereinigungen v. 26. 1. 37, NDV., 2.

Fremdenschulgeld eine Abgabenschuld u. seine Einbeziehung in d. „Hamburger Vereinbarung", Karnop, ZfH., 9.

Gesetz über d. Befreiung v. d. Pflicht z. Ersatz v. Fürsorgekosten v. 22. 12. 36, Gerl, NSVolksD., 5/6.

Muß d. öffentl. Fürsorge einen abgemeierten Erbhofbauern u. dessen Familie unterstützen? NDV., 2.

Nationalsoz. Fürsorgerechtsprechung, Jehle, ZfH., 7/8.

Weitere Erläuterungen z. d. Gesetz über d. Befreiung v. d. Ersatzpflicht v. Fürsorgekosten, NDV., 2.

Kommunale Wohlfahrtspflege

D. kommenden Wohlfahrts-Haushaltspläne d. Hauptstadt Hannover, HannWohlfW., 10.

Errichtung v. Gemeindepflegestationen d. Gemeinden u. NSV., NDV., 2.

Organisations- u. Leistungsprüfung im Wohlfahrtsamt, Schickenberg, DZW., 10/11.

Ausland

Finanzwirtschaftl. Gemeindegesetzgebung i. d. Ver. St. v. Amerika, Dungern, ReichsverwBl., 13.

Tokio — Kommunalpolitische Gegenwartsfragen, Goetz, GemT., 6.

Ländliche Wohlfahrtspflege

Bäuerliche Familienforschung, Lange, D. höhere Schule, 2/3.

D. Abschaffung d. Hofgängerwesens im Spiegel d. Rechtsprechung, Roeder, NSSozPol., 5.

D. Neuordnung d. Erbhofrechts, Wöhrmann, RVBl., 12.

Familienunterstützung f. Wehrmacht u. Arbeitsdienst

D. Ermittlung d. Ernährereigenschaft nach § 2 II FUG u. d. Verhältnis dieser Gesetzesbestimmung zu § 17 Abs. 2 FU-Vorschr., Bonanni, DZW., 10/11.

D. Fürsorge f. d. Familienangehörigen d. einberufenen Wehr- u. Arbeitsdienstpflichtigen, VerwPrax., 5/6.

Familienunterstützung, RdbrfDtJA., 26/27.

Zweifelsfragen b. d. prakt. Handhabung d. Familienunterstützungsrechts, Fichtl, ZfH., 10.

Fürsorgestatistik

D. Reichsfürsorgestatistik für 1936, NDV., 2.

Vernachlässigtes Werkzeug, HannWohlfW., 5.

Freie Wohlfahrtspflege

Beratung ehrenamtlicher Armenpfleger f. d. armenfürsorgerische Praxis, Armenpfl., 3.

Caritative Schulung unserer Meister, Büsching, Krüppelführer, 2.

D. Arbeitsverhältnis i. d. freien Wohlfahrtspflege, Herz, NSSozPol., 6.

D. biblischen Grundlagen unserer Fürsorge a. d. Alten u. Siechen, Senf, Gesundheitsfürs., 3.

Präsident Constantin Frick 60 Jahre, Inn. Miss., 3.

Ausland

Kirchliche Caritas a. d. Philippinen, Stehlin, Caritas, 3.

What part can the church play in Family Welfare? Hartley, Child and Family Welfare, 5.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

D. Hebamme als Hüterin d. Volksgesundheit, Richter, ZfBiochem., 4.

Wir leben jetzt länger! Francke, ZStandAmtsw., 6.

Ausland

Assegni Familiari e Politica Assistenziale e Demografica, Maternita ed Infanzia, 1/2.

Bevölkerungsprobleme in Frankreich, Heigl, Ärztin, 3.

Ehe v. Familie in Sowjetrußland, Ninck-Koch, SchweizZGemeinnütz., 3.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

D. erbbiologische Bestandsaufnahme d. großstädt. Bevölkerung v. Leipzig, Sachse, ÖffGesD., 23.

Eheschließungen, Geburten u. Sterbefälle im hamburg. Staat im Jahre 1936, Hamb. VerwuWirtsch., 1.

Heiratsalter u. Beruf, WirtschuStat., 5.

Eugenik

D. Forderungen rassischen Denkens a. d. Medizin, Groß, ZieluWeg, 6.

Sterilisierung

D. Aufbringung d. Kosten d. Unfruchtbarmachung d. d. Fürsorgeverbände, Baumann, ZfH., 7/8.

D. Sippe Delta, Vogel, ZieluWeg, 5/6.

Epilepsieforschung u. Erbgesundheitsgesetzgebung, Enge, ÖffGesD., 23.

Erfahrungen mit unfruchtbar gemachten Fürsorgezöglingen nach ihrer Entlassung a. d. Heimerziehung, Saarbourg, DZW., 10/11.

Maßnahmen gegen Erbkrankheiten, Brewitz, DSchwester, 3.

Über d. Verhältnis kindlicher Anfalls- u. Krampfkrankheiten z. erblichen Fallsucht, Mai, DÄrztBl., 12.

Vier Erbkrankheiten in einer Sippe, Croon, ÖffGesD., 23.

Wesen, Bedeutung u. Gefahrlosigkeit d. gesetzl. Unfruchtbarmachung, Otto, ZRFachdHeb., 6.

Positive eugenische Maßnahmen

D. Familienlasten-Ausgleichkasse d. Kassenärztl. Vereinigung Deutschlands, Reichert, DÄrztBl., 13.

Soziale Frauenfragen

Frauen als Arbeitsreserve, DtKämpferin, 1.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Jugendarbeit in Familienbetrieben, Soz. Prax., 11.

20 Jahre Landaufenthalt f. Stadtkinder, InnMiss., 3.

Pädagogische Fragen

D. körperliche Erziehung als nationalpolit. Aufgabe, Hoske, ZieluWeg, 5.

D. kulturelle Bedeutung d. NSV.-Kindergärten, Heydecker, NSVolksD., 5/6.

Fröbels Theorie d. Spiels, Strnad, Kindergarten, 3.

Spiel u. Erziehung, Bode, Kindergarten, 3.

Sport in jedem Lebensalter, Lorentz, ZieluWeg, 6.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. Rechtsprechung z. Ehelichkeitsanfechtung, Eck, ZStandAmtsw., 6.

25 Jahre Berufs- u. Amtsvormundschaft i. d. Stadt Brieg, Kunisch, SchlesWohlf., 5.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

D. Problem d. Halberwachsenen im künftigen Strafrecht, Schaffstein, DJust., 9.
D. neue Jugendstrafvollzug, SozPrax., 11.
D. Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen u. im Reich, ZfH., 9.
D. Strafvollstreckung an jungen Gefangenen, Cremer, RheinProv., 3.
Z. Neugestaltung d. Jugendstrafvollzugs, InnMiss., 3.

Ausland

Figli Illegittimi e Tutela Penale, Maternita ed Infanzia, 1/2.
Foster Home Programmes, Macklem, Child and Family Welfare, 5.
La Protection et le placement des Enfants, Landry, Child and Family Welfare, 5.
Les asiles d'Etat pour enfants en Hongrie dans l'année 1936, Mozolovsky, Magyar Statisztikai Szemle, 2.
Sonderkindergärten? Hanselmann, ProJuventute, 3.

Gefährdetenfürsorge

Welche Gruppen v. Fürsorgeempfängern sind bewahrungsbedürftig? NDV., 2.

Volksernährung

D. Ernährung im Frühjahr, Knoll-Stratemann, Ärztin, 3.
Ernährung u. Arbeitspausen, Kremer, RGesundBl., 12.
Mangelkrankheiten im Frühjahr, Hoß, Ärztin, 3.
Neue Grundsätze d. Ernährung, Bessau, ÄrztBl., 14.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Bedarfsdeckungswirtschaft im Wohnungsbau, Wetzel, Wohnung, 4.
D. Ende d. Hauszinssteuerstundung, Blunck, HannWohlfW., 10.
D. Altstadtsanierung in Kassel, Jobst, BauSiedWohn., 6.
D. Bautätigkeit im Dt. Reich im Jahre 1936, WirtschuStat., 4.
D. Bautätigkeit in Deutschland im Jahre 1936, BauSiedWohn., 5.
D. Beteiligung d. Industrie am Arbeiter-Wohnungsbau, Vögler, Wohnung, 2.
D. Dt. Arbeitsfront u. d. Arbeiterwohnstättenbau, Stuckrad, ZfWohnungswBay., 1/2
D. Spitzenfinanzierung im Wohnungsbau, Weber, Wohnung, 4.
D. Wohnungs- u. Siedlungspolitik d. Dritten Reiches, BauSiedWohn., 6.
D. Wohnungs- u. Siedlungswesen i. d. kommunalen Haushalten 1929 bis 1934, FinanzwirtschaftlMitt., 11.
Noch einmal: DAF. u. Arbeiterwohnstättenbau, Stuckrad, BauSiedWohn., 6.
Satzungsrecht über Notwohnungen, Höckner, LandGem., 6.
Schafft Altersheime z. Gewinnung v. Familienwohnungen, NDV., 2.
Sinn u. Gestalt d. Arbeiterwohnstättenbaues, Seiler, SozPrax., 12.
Vollfamilien u. Kleinwohnungsbau, Tornau, DÄrztBl., 11.
Z. Neugestaltung d. dt. Bau- u. Bodenrechts, Koenig, Wohnung, 2.

Ausland

New Housing Estates: their Needs and Opportunities, CommonRoom, 42.

Wandererfürsorge

D. Stand d. Wandererverkehrs, Mailänder, WürttBlZentralLWohlt., 2.
Hannover u. d. Wanderbewegung im Jahre 1936, HannWohlfW., 12.
Unbedingte Notwendigkeiten f. d. Verwaltung unserer Häuser, Spelmeyer, Wanderer, 3.
Verstärkte Arbeitsvermittlung i. d. Wandererfürs. im Zeichen d. Vierjahresplanes, Spelmeyer, Wanderer, 3.

Ausland

Ausländische Wandererfürsorge und -gesetzgebung, Wanderer, 2.
D. Wanderer i. d. Tschechoslowakei, Liebscher, Wanderer, 2.
D. Wandererfürsorge im Bereich Londons, Spelmeyer, Wanderer, 2.
Wandererfürsorge in England, Schmidt-Schmiedebach, Wanderer, 2.
Wandererfürsorge in Genf, Spelmeyer, Wanderer, 2.

Sozialpolitik

Allgemeines

D. nationalpolit. Bedeutung d. II. Vierjahresplanes, Maisack, LandGem., 3.
D. soziale Betreuung d. Arbeitsinvaliden durch d. DAF., Schröder, NSSozPol., 5.
D. soziale Ehrengerichtsbarkeit, Krukow, NSSozPol., 6.
D. wichtigsten sozialpolit. Maßnahmen im Jahre 1936, KurzberDtAkademAustD , 4/5.
Gedanken ü. d. nat.-soz. Musterbetrieb, Arnhold, ZfürO., 3.
Krisenschutz als Mittel d. Sozialpolitik, NSSozPol., 5/6.
Nationalsozialistische Sozialpolitik, Schlesw.-HolstBlfVolkswohlf., 3.
Offene Fragen d. I. Anordnung z. Durchführung d. Vierjahresplanes, Neuloh, JungD., 3.
Schönheit d. Arbeit, Malitz, DVolksWirtsch., 9.
Vierjahresplan - Schadenverhütung - Schule, Hauer, NSErzieh., 12/13.

Ausland

D. japanische Gesetz über d. Abgangsentschädigungen, Kitaoka, IntRdArb., 2.
D. neue englische Fabrikgesetz, Heyer, RABl., 9.

D. wirtschaftl. Aufschwung i. Japan, Kamii, IntRdArb., 3.
The Factories Bill, SocServRev., 2.

Betriebswohlfahrtspflege

D. Sozialbericht am Beispiel zweier Bankenberichte, SozPrax., 11.
Soziale Betriebsarbeit, Passauer, NSVolksD., 5/6.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

Arbeitsbuch u. inneramtl. Organisation, Elflein, ArbeitseinsuArbeitslosenh., 5/6.
Auflösung d. Restbestandes d. Arbeitslosen, NDV., 2.
D. Arbeitseinsatz i. d. Rheinschiffahrt, Wahrburg, ArbeinsuArbeitslosenh., 5/6.
D. Reichsberufswettkampf i. d. dt. Arbeitspolitik, Müller, NSSozPol., 5.

Arbeitsschutz

Arbeitsrecht u. Arbeitsverhältnis, NSSoz. Pol., 5.
Arbeitsverhältnis — Arbeitsvertrag, Rhode, ZAkadDtR., 7.
Begründung d. Arbeitsverhältnisses, Soz. Prax., 11.
Freizeit f. d. Handel, Siebert, NSSozPol., 6.
Gestaltung v. Urlaubsregelungen f. Heimarbeitstätige, Richter, RABl., 9.
Schutzmaßnahmen b. schweren u. ungeeigneten Frauenarbeiten, insbes. i. d. keramischen Industrie u. b. Beschäftigung an Maschinen mit Fußeinrückung, Klebe, RABl., 8.
Urlaub u. Kurzarbeit, SozPrax., 10.

Arbeitsvermittlung

Arbeitseinsatz d. Metallarbeiter, Syrup, RABl., 7.
Lager für ältere Arbeitslose, NDV., 2.

Ausland

D. Vermittlungstätigkeit d. Arbeitsämter i. d. Schweiz im Jahre 1936, Paul, RABl., 7.
D. Kampf gegen d. Krisen- u. strukturelle Arbeitslosigkeit in Belgien, Lemoine, Soz. Revue, 2.
Entwicklung u. Organisation d. Arbeitsvermittlung i. d. Tschechoslow., German, SozRevue, 2.
Les divers aspects du chômage comme problème International, Aynard, Le Musée Social, 2.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

D. Anspruch d. Bewegung a. d. Berufserziehung d. Jugend, Kaufmann, JungD., 3.
D. Berufsanwärter, ihre Berufswünsche u. Einsatzmöglichkeiten n. d. Berufsberatungsstatistik f. d. Berichtsjahr 1935/36, Opitz, RABl., 9.
D. berufliche Lenkung d. dt. Jugend d. d. Berufsberatung d. Reichsanstalt f. Arbeitsverm. u. Arbeitslosenvers., Handrick, NSSozPol., 6.
D. Jugend i. d. Berufszählung v. 1933, Siemering, SozPrax., 13.
D. Nachwuchs im Baugewerbe, Krug, Soz. Prax., 10.
D. wirtschaftspolit. Aufgaben d. Hauswirtschaftsunterrichts, Fuchs, Berufsbild.-Schule, 2.
Hauswirtschaftl. Jahr u. Arbeitseinsatz, Berghaus, ArbeitseinsuArbeitslosenh., 5/6.
Soziale Grundlagen d. Landarbeitslehre, Steindl, JungD., 3.
Was hat d. dt. Jugend 1936 erreicht, was erwartet sie von 1937? Ebersbach, Soz. Prax., 13.

Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosenversicherung d. Lehrlinge, Braun. WirtschPost, 39.
D. neue Recht d. Kurzarbeiterunterstützung i. d. Praxis, Schmidt, ArbeitseinsuArbeitslosenh., 5/6.
D. historische Entwicklung d. Arbeitslosenversicherung, Butschek, DZÖffVersuVolksWohlf., 3.
Wann liegt Berufsunfähigkeit auf Grund d. AVG. vor? Rathaus, 3.
Z. Neuregelung d. Kurzarbeiterunterstützung: D. Kreis d. Bezugsberechtigten, Sjöberg, ReichsverwBl., 13.

Ausland

Statt Arbeitslosenversicherung — Abgangsentschädigungen. — Das neue Gesetz in Japan, Kitaoka, NDSozWirtschR., 6.

Arbeitsdienst, Ausland

D. Erziehungsleistungen im amerikan. Arbeitsdienst, NDV., 2.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

D. Strafrechtserneuerung u. ihre Bedeutung f. d. Wohlfahrtspflege, NDV., 2.
Unzurechnungsfähigkeit u. Strafrecht, Schweighäuser, ZieluWeg, 5.
V. d. Reform unseres Strafrechts, Wald, Dt. Kämpferin, 1.
Z. Entwurf d. Dt. Strafgesetzbuchs, v. d. Goltz, ZAkadDtR., 6.

Ausland

Giuseppe Sergi e la sua opera, Palopoli, Rivista, 1.
Il primo esperimento delle misure amministrative di sicurezza in Italia, Novelli, Rivista, 1.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

D. Arzt u. d. sozialhygienische Prevention, v. Ugron, Anya-és Csecsemöyédelem, 3.
D. geistige Hygiene im Rahmen d. gesamten Gesundheitspflege, SchweizGesuWohlf., 2.
Gesundheitsschutz i. d. Industrie, Roubal, SozRevue, 2.
Siegt die Einsicht? ZahnÄrztMitt., 12.

Temperament u. Krankheit, Gerfeldt, Med. Welt, 11.
V. Aberglauben u. Kurpfuscherei, Fényes, Anya-és Csecsemöyédelem, 3.

Ausland

D. Notwendigkeit einer Neuorganisierung d. Staates v. Standpunkte d. Gesundheitswesens u. d. Sozialhygiene, Banu, Revista de Igiena Sociala, 1.
Plaisirs modernes et Hygiène mentale, Repond, SchweizGesuWohlf., 2.

Krankenhauswesen

Aus d. Praxis d. Krankenhausbüchereien, Tüllmann, DZW., 10/11.
Aus d. Württ. Anstaltsleben im Jahre 1936, Württ BlZentralLWohlt , 2
D. Ursachen d. Anstaltsflucht u. ihre Verhütung, Schenk, RheinProv., 3.

Ausland

Hospital social Service, Kniseley, Child and Family Welfare, 5.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

Aus d. Arbeit d. Reichsmütterdienstes im dt. Frauenwerk, Röpke, NSVolksD., 5/6.
D. Aufgaben d. Hilfsstellenleiterin f. „Mutter u. Kind" u. ihre Schulung, Schweimeier, NSVolksD., 5/6.
Ist Mütterberatung notwendig? Blöchliger, ProJuventute, 3.
Mutter u. Kind u. ihre Förderung d. d. Betrieb, Bangert, BraunWirtschPost, 38.
Schwangerenfürsorge u. Verdienstausgleich f. erwerbstätige Mütter, NDV., 2.

Ausland

Coup d'oeil sur les oeuvres de protection de la mère et du petit enfant en Suisse romande, Bertschi, ProJuventute, 3.
Maternity in its Sociological Aspects, Brackenbury, SocServRev., 3.

Jugendgesundheit

D. Bedeutung d. konstitutionsbiologischen Diagnostik im Dienst d. Leistungssteigerung, Fürst, GesundhuErzieh., 3.
Gesundheitsschutz u. Gesundheitsführung d. Jugendlichen, Hebestreit, ZAkadDtR., 6.
Messungsergebnisse an 3611 Kieler männl. Jugendlichen im Jahre 1934, Büsing, GesundhuErzieh., 3.

Ausland

D. Aufgaben d. geistigen Hygiene im Kindesalter, Tramer, SchweizGesuWohlf., 2.
Körpergröße u. Körpergewicht d. rumänischen Schulkinder, Ramneantu, GesundhuErzieh., 3.
Physical Training and Out-Door Activities for the Backward Child, Lewis, SpecSchoolsJourn., 1.

Tbc-Fürsorge

D. Absonderung Tuberkulosekranker, NDV., 2.
Schnelleinweisung Tuberkulosekr., NDV., 2.
Tuberkuloseversicherung, Augustin, DZÖff. VersuVolksWohlf., 3.
Über Fehldiagnosen kindlicher Tuberkuloseerkrankung, Brock, ÖffGesD., 23.
Über Tageskurstätten f. Tuberkulöse, Hoppe, ÖffGesD., 23.
Vorschläge z. Vereinheitlichung d. Tuberkulosefürsorge u. -bekämpfung, NDV., 2.

Alkoholkrankenfürsorge

Ausland

D. Alkoholfrage in Finnland, Fiek, Ärztin, 3.

Geschlechtskrankenfürsorge

Syphilis u. Eheschließung, Krauß, ZRFachd. Heb., 6.

Geisteskrankenfürsorge

Ausland

Les bases de la prophylaxie des troubles mentaux, Bersot, SchweizGesuWohlf., 2.
Untersuchungen über d. Häufigkeit v. Geisteskranken i. d. Durchschnittsbevölkerung, Brugger, SchweizGesuWohlf., 2.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

D. blinde Stenotypist, Tschepke, BlindWelt, 3.

Ausland

Child Welfare Laws and the crippled child, Miller, Crippled Child, 5.
Methods of Personality Research as a Basis for the Education Procedure, Bart, Spec. SchoolsJourn., 1.

Sozialversicherung

Allgemeines

Beeinflussung d. Schadenersatzrechtes d. Sozialversicherungsträger d. eine oberstgerichtliche Entscheidung, Fischer, DVers. Arch., 8/9.
D. Ruhen v. Versicherungsleistungen, Bogs, ReichsVers., 1.
D. Beginn d. Rente n. § 1286 RVO. i. d. Fassung d. Gesetzes über d. Änderung einiger Vorschriften d. RVO. v. 23. 12. 1936, Reinbach, DInvVers., 3.
D. Versicherungsschutz d. Auslandsdeutschen, NDV., 2.
D. Wert d. dt. Sozialversicherung, Württ. BlZentralLWohlt., 2.
D. Wiederaufbau d. Sozialversicherung, Soz. Prax., 11 u. 13.
D. Ahndung v. Verstößen gegen d. Sozialversicherungspflichten, Biskup, ReichsVers., 1.
D. Altersversorgung, SozZuk., 3.
D. Rechtsverhältnisse d. Ehegatten u. d. Sozialversicherung, Schumm, SozVersB., 6.
D. Vermögensanlagen d. Angestellten- u. d. Invalidenversicherung Ende 1936, WirtschuStat., 4.
D. Wandlungen d. Sozialversicherung seit 1933, Reichsvers., 2.
Entwicklungsgrundsätze d. Weltsozialversicherung im Jahre 1935, Reichsvers., 2.

Geschäftsbericht d. Reichsversicherungsamts f. d. Jahr 1936, RABl., 9.
Geschäftsbericht d. Reichsversicherungsamts f. d. Jahr 1936, AmtlNfRVers., 3.
Sind d. Versicherungsämter entbehrlich? Boettger, IKrankK., 6.
Sozialversicherung u. Rechtsberatungsstellen d. Dt. Arbeitsfront, Kleeis, Reichsvers., 2.
Sozialpolitik u. Sozialversicherung i. Dritten Reich, Krohn, DÄrztBl., 13.
Wie sieht es i. d. Sozialversicherung aus? Buß, VertArztuKrankK., 3.

Ausland

13 Jahre sozialer Vorsorge in Italien, NDV., 2.
Geschichte u. Entwicklung d. österreich. Sozialversicherung, Mumelter, DVersArch., 8/9.

Krankenversicherung

D. Arzthonorar, SozZuk., 3.
D. Krankengeld d. Arbeitslosen- u. Krisenunterstützungsempfänger, Hamann, VolksZgesSozVers., 6.
D. Begriff d. Arbeitsunfähigkeit i. d. Krankenversicherung, Leven, SozVersB., 5.
D. Ausgaben i. d. Krankenversicherung u. Berücks. d. Versicherungszahlen, Seifert, DÄrztBl., 13.
Entgelt — Alphabetische Übersicht über d. Rechtsprechung —, Spohr, ZBlRVersuVersorg., 5.
Freie Krankenhauswahl, NDV., 2.
Gemeinschaftsrücklage u. Auseinandersetzung b. Änderungen im Kassenwesen, Kreil, ZBlRVersuVersorg., 5.
Krankenhausbehandlung nach § 184 d. Reichsversicherungsordnung u. vertrauensärztl. Begutachtung, Panick, VertArztuKrankK.3.
Krankenhilfe an Kassenmitglieder im Ausland, Bothe, ArbVers., 9.
Krankenversicherungspflicht v. Meistersöhnen, Schatz, IKrankK., 7.
Richtlinien f. d. Durchf. d. vorbeugenden Gesundheitsfürsorge als Gemeinschaftsaufgabe d. Krankenversicherung v. 30. 12. 36, DÄrztBl., 13
V. Wesen d. Krankenversicherung, Soz. Zuk., 3.
Z. Frage d. Krankenversicherungspflicht von Meistersöhnen, Flach, SozVersB., 6.

Ausland

D. Kassenzahnarzt i. d. Sowjetunion, ZahnÄrztMitt., 12.
Neuerungen i. d. ausländ. Krankenversicherung, Augustin, LKrankK., 7.

Invalidenversicherung

D. Bedeutung d. sozialen Nachfürsorge f. d. LVAen, Nüssel, RheinProv., 3.
D. gegenwärtigen Verhandlungen über d. Einführung d. Alters- u. Invaliditätsversicherung f. Gewerbe u. Handel, Kubelka, DZÖffVersuVolksWohlf., 3.
D. Rentenversicherung d. Arbeiter, Verw.-Prax., 5/6.
D. Vorzugsrente nach d. 31. März 1937, Lorenz, ReichsverwBl., 13.
D. Wirkungen d. Versicherungsfalls d. Invalidenversicherung, Seeberg, SozVersB., 6.
Streitfragen z. Gesetz über d. Kleinrentnerhilfe, Koenig, BerlKommMitt., 5.

Unfallversicherung

Bericht über d. i. d. Monaten Oktober-November 1936 im Schneeberg-Neustädter Erzbergbau ausgef. Untersuchungen z. Frage d. Lungenschädigung d. Bergarbeiter, Neitzel, RABl., 8.
Benzolerkrankungen bei Gummiklebern, Holstein, MedWelt, 12.
Berufskrankheiten, Flentje, ZfBiochem., 4.
Berufskrankheiten i. d. Unfallversicherung, Schulte-Holthausen, SozVersB., 5.
D. Faktor Mensch i. d. Unfallverhütung, Vernon, IntRdArb., 2.
D. Dritte Verordnung über Ausdehnung d. Unfallversicherung auf Berufskrankheiten v. 16. 12. 36, Engel, RGesundBl., 10/11.
D. Feststellung d. Beiträge b. d. gewerbl. Berufsgenossenschaften, Witt, SozVersB., 6.
D. Neuregelung d. Berufskrankheiten-Entschädigung, Hebestreit, DÄrztBl., 13.
D. Reichsunfallversicherung im Jahre 1935, Wicke, BerufsGenossensch., 6.
D. Unfallverhütung u. d. Einteilung d. Betriebe in Gefahrenklassen, Gütling, DZÖff. VersuVolksWohlf., 3.
Voraussetzungen d. Versicherungspflicht v. Betrieben u. Tätigkeit i. d. reichsgesetzl. Unfallversicherung, Seeger, BerlKomm. Mitt., 6.
Z. amtsärztl. Überwachung d. SiO-haltigen Staubbetriebe u. Beurteilung d. Silikose u. Silikotuberkulose, Baack, ÖffGesD., 23.

Angestelltenversicherung

D. Angestelltenversicherung im Jahre 1936, Grießmeyer, AmtlNfRVers., 3.
D. Angestelltenversicherung im Jahre 1936, Grießmeyer, RABl., 9.
D. Gesetz über d. Änderung einiger Vorchriften d Reichsversicherung v. 23. 12. 36, Künstler, BlöffFürs., 5.
D. Pensionsversicherung d. Angestellten i. Österreich, Augustin, DInvVers., 3.
Erläuterungen z. Gesetz über d. Änderung einiger Vorschriften d. Reichsversicherung v. 23. 12. 1936, Dobbernack, ReichsVers., 1.
25 Jahre Reichsversicherungsanstalt f. Angestellte, Perlin, SozVers., 6.

Knappschaftliche Versicherung

D. knappschaftliche Pensionsversicherung, Kratz, NSSozPol., 6.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

V. Werte u. d. Berechtigung d. freiberuflichen Krankenpflege, Cauer, DSchwester, 3.

Volksbildung, Freizeitgestaltung

Some Suggestions on Method in Adult Education, Livingstone, CommonRoom, 42.